



Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37200
Fax +43 1 4000 99 37200
ksb@ma37.wien.gv.at
ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Telefon	Datum
165676 - 2020	DI ⁱⁿ Irmgard Eder Senatsrätin	4000 37201	Wien, 20. Feb. 2020

Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2019 (Brandschutz)

Auf Grund des Inkrafttretens der Wiener Bautechnikverordnung WBTV 2020 am 1. Februar 2020 ist zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise betreffend die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, Ausgabe 2019 Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Für Umbauten, Zubauten und bauliche Änderungen gelten die OIB-Richtlinie 2 bzw. die Festlegungen ebenso, jedoch unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 68 BO) sowie gegebenenfalls unter Anwendung des § 2 WBTV.
Beachte auch Punkt 12 (Bauführungen im Bestand) der OIB-Richtlinie 2.

Hinweis: Ein Großteil der Erläuterungen der MA 37 – KSB vom 15. 5. 2015, MA 37-395009-2015, wurden in die Erläuternden Bemerkungen zur OIB-Richtlinie 2 (siehe <https://www.oib.or.at/oib-richtlinien/richtlinien/2019>) übernommen, sodass diese in der gegenständlichen Richtlinie nicht mehr enthalten sind.

2. zu Punkt 0 (Vorbemerkungen)

Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 abzuweichen, wird auch auf § 2 der WBTV hingewiesen.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit jedenfalls dem/der Bauwerber/in bzw. dem/der Planverfasser/in. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTV in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - KSB zu befassen (ausgenommen die in dieser Richtlinie angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind).

3. zu Punkt 1 (Begriffsbestimmungen)

Als Ergänzung bzw. Präzisierung werden für die Einstufung in die Punkte 7.5 bis 7.7 der OIB-Richtlinie 2 folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

- Gebäude bzw. Gebäudeteile mit der Einstufung AH1 bis AH3 (Tabelle 1)

Einstufung	AH1	AH2	AH3	AH- Zusatzbereiche
Bereiche	Einrichtungen mit Pflege und Betreuung rund um die Uhr (stationäre Leistungen)	Einrichtungen mit mobiler und ambulanter Hilfe und Betreuung	Einrichtungen mit sozialer Unterstützung	Geschäfte, Lokale, Kindergärten, Garagen, technische Bereiche, med. Bereiche, nicht med. Bereiche
Kriterien	Bereiche mit Personen, die großteils keinen eigenen Beitrag zu einer Evakuierung leisten können, deren Evakuierung nicht sofort möglich ist bzw. zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen kann.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität großteils soweit eingeschränkt, sodass sie auf fremde Hilfe angewiesen sind.	Personen sind mit Unterstützung (z.B. psychosozial) überwiegend in der Lage, den Alltag selbstständig zu bewältigen, Krisensituationen zu bewältigen und Hilfe zu holen.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität gegebenenfalls in geringem Ausmaß eingeschränkt und sind überwiegend nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Ausnahmen bei Veranstaltungen, wo bettlägerige oder rollstuhlfahrende Personen hingebbracht werden; diese könnten im Notfall die Veranstaltung nicht selbsttätig verlassen.
Beispiele	Pflegeheim, Pflegestation, Wohnheim für Seniorinnen/Senioren mit Betreuungs- und gelegentlichem Pflegebedarf, Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	Betreute Wohngemeinschaften für Seniorinnen/ Seniorennen mit Betreuungs- und gelegentlichem Pflegebedarf, Tageszentren, Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung, sozialbetreutes Wohnen (Wohnungslosenhilfe)	Übergangswohnen, Zielgruppenwohnen (Wohnungslosenhilfe)	Kaffeehäuser, Geschäfte, Kindergärten, Veranstaltungsräume, Werkstätten, Technikräume, Telefonzentralen, Leitstellen, Med Gaszentralen, Küchen, Schulungsräume

- Gebäude bzw. Gebäudeteile mit der Einstufung KH1 bis KH3 (Tabelle 2)

Einstufung	KH1	KH2	KH3	KH- Zusatzbereiche
Bereiche	Intensivmedizinische Bereiche, Sonderbereiche, ...	Bettenführende Stationen, Notaufnahmen, ...	Normale Ambulanzbereiche, Röntgen, ...	Geschäfte, Lokale, Kindergärten, Krankenpflegeschulen, Garagen, technische Bereiche, med. Bereiche, nicht med. Bereiche
Kriterien	Bereiche mit Personen, deren Evakuierung nicht sofort möglich ist bzw. zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen kann.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität teilweise soweit eingeschränkt, sodass sie teilweise auf fremde Hilfe angewiesen sind.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität teilweise soweit eingeschränkt, dass sie teilweise auf fremde Hilfe angewiesen sind.	Personen sind in ihrer Wahrnehmung und Mobilität gegebenenfalls in geringem Ausmaß eingeschränkt und sind überwiegend nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Ausnahmen bei Veranstaltungen, wo bettlägerige oder rollstuhlfahrende Personen hingebbracht werden; diese könnten im Notfall die Veranstaltung nicht selbsttätig verlassen.
Beispiele	Intensivstationen, Isolierstationen (Unterdruck- und Überdruckzimmer), OP-Bereiche, Knochenmark-Transplantationsstationen, Stationsbereiche und Apothekenbereiche mit Zytostatika, Psychatriebereiche, NUK-Bettenstationen, Wachkoma-Stationen, Neonatologiestationen, Eingriffsräume (Broncho, Colo), Kreißsäle, Unfallambulanzen, MRT, Radioonkologie, Labors, ...	Dialysestationen, Interne, Neuro, Augen, Chirurgische, Kinder, HNO, URO, Derma, Ortho, ...	Normale Krankenhausambulanzen, NUK-Ambulanzen, Physikalische Ambulanzen, Röntgenbereiche, ...	Kaffeehäuser, Geschäfte, Kindergärten, Krankenpflegeschulen, Veranstaltungsräume, diverse Forschungs- und Studienabteilungen, Werkstätten, Personalwohnhäuser, Technikräume, Telefonzentralen, Leitstellen, Med-Gaszentralen, Küchen, Zentralsterilisationen, Zentraldesinfektionen, Blutbank, Knochenbank, Schulungsräume

Ohne weiteren Nachweis kann folgende Zuordnung vorgenommen werden:

- Kategorie AH3 ... Nutzungen gemäß Punkt 7.5 der OIB-Richtlinie 2
- Kategorie AH1 und AH2 ... Nutzungen gemäß Punkt 7.6 der OIB-Richtlinie 2
- Kategorie KH1 bis KH3 ... Nutzungen gemäß Punkt 7.7 der OIB-Richtlinie 2

- Brandschutzkonzept

Ein Brandschutzkonzept liegt vor, wenn es hinsichtlich Aufbau und Inhalt dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ entspricht.

- Evakuierungskonzept

Ein Evakuierungskonzept beschreibt die aufeinander abgestimmten baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen, die realisiert werden müssen, um im Ereignisfall eine sichere Evakuierung durchführen zu können. Das Konzept umfasst unter anderem baulich/ technische Aspekte wie Notausgänge, Zutrittskontrollsysteme, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Alarmierungssysteme (nach außen und innen) etc. als auch organisatorische Gesichtspunkte wie Sammelplätze, Horizontalevakuierungen, Betreuung der Evakuierten etc..

- Evakuierungsabschnitt

Ein Evakuierungsabschnitt besteht in der Regel aus Zimmern, eventuell einschließlich unmittelbar davor liegender Bereiche (z.B. Vorräume), sowie Bereichen, aus denen Personen ohne weitere Verzögerung in einen sicheren Bereich evakuierbar sein müssen.

Hinweise:

- *Nebenräume und sonstige Räume (z.B. Aufenthaltsräume für Personen), die von Trennbauteilen oder brandabschnittsbildenden Bauteilen begrenzt sind, sind nicht Teil des Evakuierungsabschnittes.*
- *Räume, die nicht durch Trennbauteile oder brandabschnittsbildende Bauteile begrenzt sind, gelten als Teil des Evakuierungsabschnittes; diese Räume sind hinsichtlich der Personenanzahl (siehe Punkt 13.1.2 dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Gebäudeeinstufung (siehe Tabellen 1 und 2) zu berücksichtigen.*

- Evakuierungsweg

Weg, auf dem nicht selbstrettungsfähige Personen durch andere Personen ohne weitere Verzögerung in einen sicheren Bereich (z.B. benachbarter Evakuierungsabschnitt, Brandabschnitt, das Freie) gebracht werden

- nicht selbstrettungsfähige Personen

Als nicht selbstrettungsfähig gemäß dieser Richtlinie gelten Personen, die

- kognitiv nicht in der Lage sind, Notsituationen qualifiziert einzuschätzen und dementsprechend zu handeln, oder
- Grund und Bedeutung einer Notsituation nicht einsehen und nach dieser Einsicht handeln können, oder
- auf Grund körperlicher Beeinträchtigung der Unterstützung und Hilfe durch Dritte bedürfen.

Daraus ergeben sich u.a. die Einstufungen gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2.

- Nutzungsänderungen

Als Nutzungsänderungen gelten die Umwidmung auf Räume gemäß Punkt 7.5 bis 7.7 der OIB-Richtlinie 2 sowie Änderungen der Einstufungen gemäß Tabelle 1 oder Tabelle 2 der gegenständlichen Richtlinie.

4. zu Punkt 2 (Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall)

4.1. zu Punkt 2.1 (Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen))

4.1.1. Dächer mit einer Neigung $\leq 60^\circ$ (Zeile 4 der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2)

Siehe auch die Erläuternden Bemerkungen des OIB zur OIB-Richtlinie 2.

- Gebäude der Gebäudeklasse 4

Dächer mit einer Neigung $< 20^\circ$: EPS/XPS auf Holzdecke möglich.

Dächer mit einer Neigung $\geq 20^\circ$ und $\leq 60^\circ$:

- für die gesamte Bedachung Nachweis von $B_{\text{ROOF}}(t1)$ erforderlich, wobei die Wärmedämmung der Klasse B entsprechen muss (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle);
- EPS/XPS als Wärmedämmung nur unmittelbar auf Decke in A2 (d.h. Stahlbetondecke oder Unterbeton/Zementestrich bei Holzdecken) zulässig

- Gebäude der Gebäudeklasse 5

Dächer mit einer Neigung $< 20^\circ$:

- wenn 5 cm Kies oder gleichwertig als oberste Dacheindeckung vorhanden ist, ist auch eine Eindeckung der Klasse E ausreichend, d.h. ein eigener Nachweis für $B_{\text{ROOF}}(t1)$ ist nicht erforderlich;
- EPS/XPS als Wärmedämmung nur unmittelbar auf Decke in A2 (d.h. Stahlbetondecke oder Unterbeton/Zementestrich bei Holzdecken) zulässig
- grundsätzlich ist als Wärmedämmung nur B zulässig (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle)

Dächer mit einer Neigung $\geq 20^\circ$ und $\leq 60^\circ$:

- für den gesamten oberen Aufbau Nachweis von $B_{\text{ROOF}}(t1)$ erforderlich, sofern die Decke in 90/60 Minuten und A2 vorhanden ist, wobei die Wärmedämmung der Klasse B entsprechen muss (d.h. z.B. Mineralwolle, Steinwolle).

- Verlegen von Lattenrost u.dgl.

Das Verlegen von Lattenrost u. dgl. auf 5 cm Kies oder gleichwertig ist zulässig.

Bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 ist das Verlegen von Lattenrost u. dgl. auf Konstruktionen der Klasse $B_{\text{ROOF}}(t1)$ nur dann zulässig, wenn die Wärmedämmung in A2 (z.B. Mineralwolle) ausgeführt wird.

Sofern bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 eine Wärmedämmung aus EPS, XPS oder PUR in E gemäß ÖNORM B 6000 verwendet werden soll, ist ein Verlegen von Lattenrost u.dgl. unmittelbar auf der Dachabdichtung (d.h. ohne Kies oder gleichwertig) unzulässig.

4.1.2. Fußabstreifer (Reinigungsmatten) im Eingangsbereich von Gebäuden

Gegen die Anordnung von Fußabstreifmatten im Eingangsbereich von Gebäuden besteht bei folgenden Maßnahmen kein Einwand:

- Ausführung in C_{fl} für Gebäude der GK 2, ausgenommen Reihenhäuser, und Gebäude der GK 3;
- Ausführung in B_{fl} bis zu einer Größe von max. 6 m² bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 sowie Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m.

4.1.3. Verwendung der Europäischen Klassifizierung

In den Einreichunterlagen sind für neue Bauprodukte (Baustoffe) nur mehr die europäischen Bezeichnungen (A2, B, C, ..., A2_{fl}, B_{fl}, ...) zulässig.

Als Nachweise können herangezogen werden:

- Für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) abgedeckt werden, ist die Vorlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance DoP) sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich.
- Für Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung (ETB) vorliegt, ist die Vorlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance DoP) sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich.
- Für Bauprodukte, die weder von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) noch einer Leitlinie für die Europäische technische Zulassung (ETAG) abgedeckt werden oder für die kein zutreffendes Regelwerk vorhanden ist, ist jedenfalls ein Klassifizierungsbericht gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. ÖNORM EN 13501-5 erforderlich.

4.2. zu Punkt 2.2 (Feuerwiderstand von Bauteilen)

4.2.1. zu Punkt 2.2.1 (Tabelle 1b; Balkonplatten)

Folgende Ausführungsvarianten von Balkonplatten entsprechen bei Gebäuden der GK 4, bei Gebäuden der GK 5 mit höchstens sechs oberirdischen Geschoßen sowie bei Einzelbalkonen bei Gebäuden der GK 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen der Anforderung R 30 oder A2:

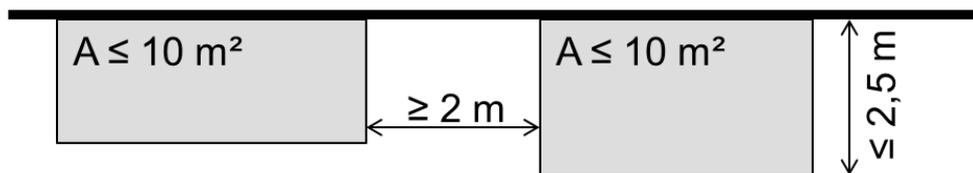
- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Holzbohlenbelag R 30 dimensioniert
- Stahlträgerkonstruktion (A2) mit Trapezblech
- Holzträger in R 30 mit Holzbohlenbelag R 30 dimensioniert
- Holzträger in R 30 mit Trapezblech

Das Verlegen von Lattenrost u.dgl. ist (weiter) zulässig.

Bemerkt wird, dass diese Ausführungen jedoch nicht den Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung entsprechen (siehe Punkt 3.1.7 der OIB-Richtlinie 2).

- Einzelbalkone

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der geltenden Bestimmung (Fußnote 4 der Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2).



4.2.2. Verwendung der Europäischen Klassifizierung

In den Einreichunterlagen ist für die Bezeichnung der neuen Bauprodukte (Bauteile) nur mehr die europäische Klassifizierung (z.B. EI₂ 30, E 30-C, EI₂ 30-C) zulässig.

Als Nachweise können herangezogen werden:

- Für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) abgedeckt werden, ist die Vorlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance DoP) sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich.
- Für Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung (ETB) vorliegt, ist die Vorlage einer Leistungserklärung (Declaration of Performance DoP) sowie die CE-Kennzeichnung erforderlich.
- Für Bauprodukte, die weder von einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) noch einer Leitlinie für die Europäische technische Zulassung (ETAG) abgedeckt werden oder für die kein zutreffendes Regelwerk vorhanden ist, ist jedenfalls ein Klassifizierungsbericht gemäß ÖNORM EN 13501-2 erforderlich.
- Berechnungen mittels Eurocode (ÖNORM EN 199x-1-2 in Verbindung mit ÖNORM B 199x-1-2; x ... Teile in Abhängigkeit des Baustoffes)

5. zu Punkt 3 (Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes)

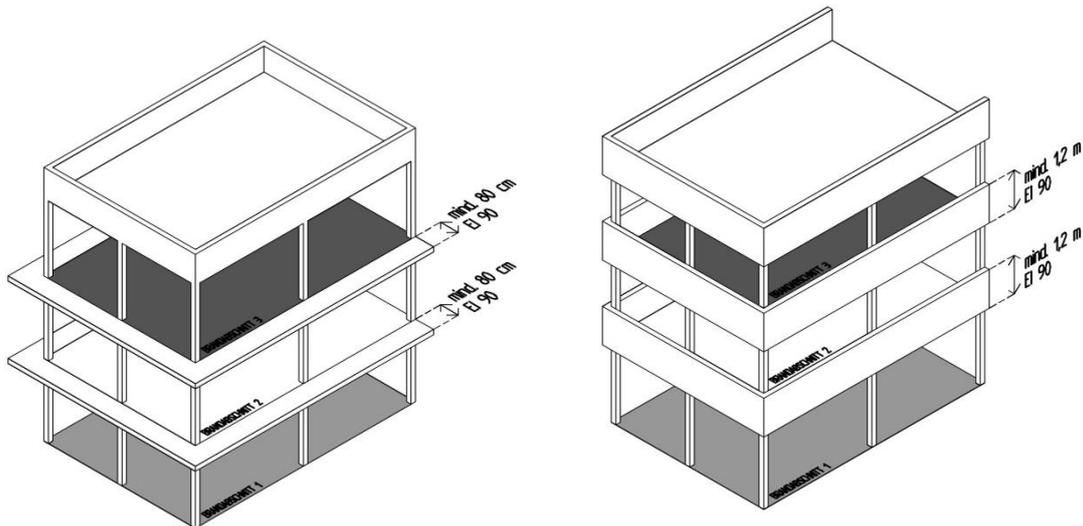
5.1. zu Punkt 3.1 (Brandabschnitte)

5.1.1. zu Punkt 3.1.7 (vertikale Brandübertragung)

Es wird darauf hingewiesen, dass

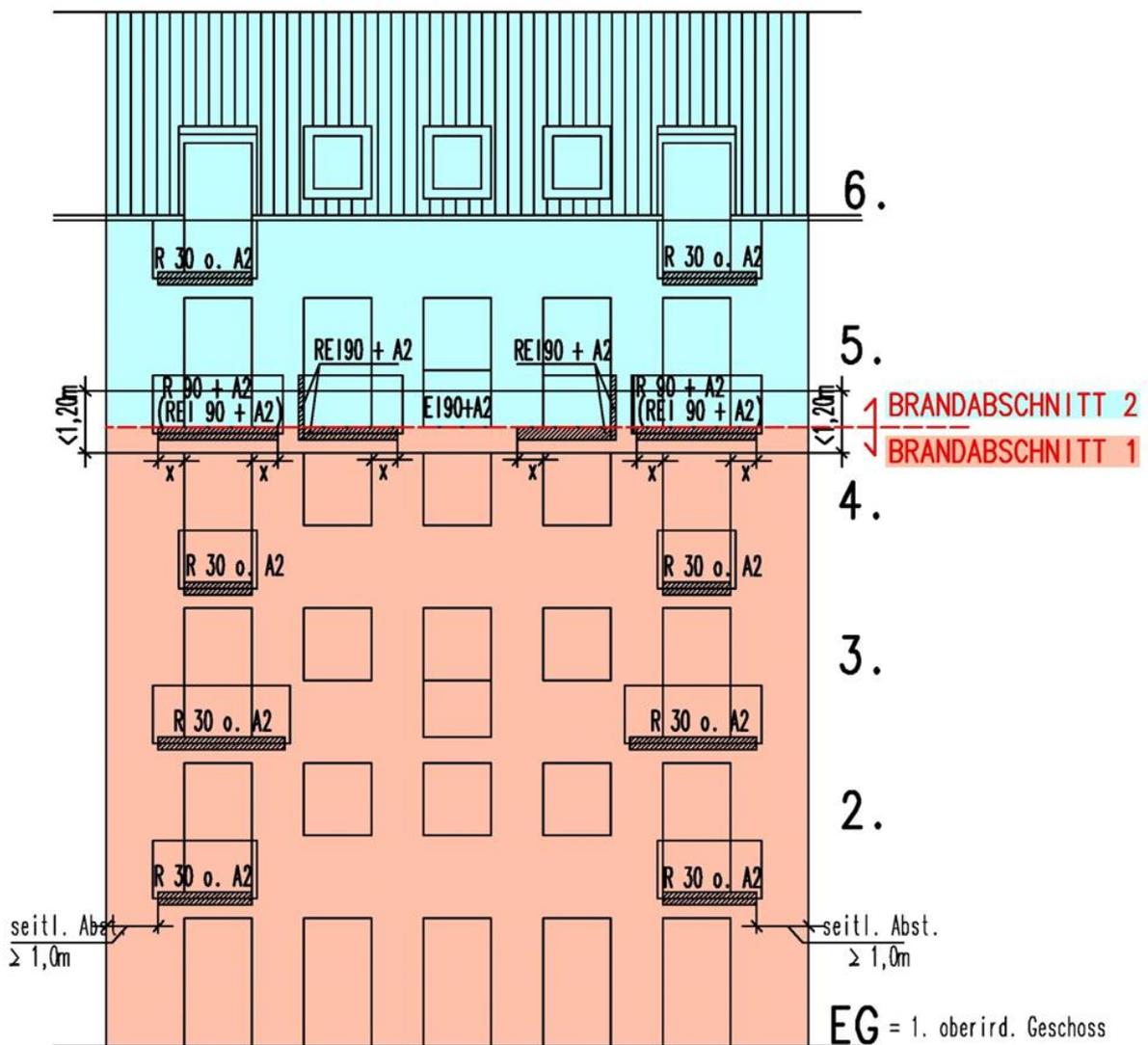
- Punkt 3.1.7 der OIB-Richtlinie 2 für Wohngebäude nicht zutreffend ist, ausgenommen Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen (siehe Punkt 3.1.1 der OIB-Richtlinie 2) sowie
- Wohnungen nicht als eigene Brandabschnitte anzusehen sind; sie werden von Trennbauteilen (Trennwände, Trenndecken) begrenzt (siehe auch Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 2).

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



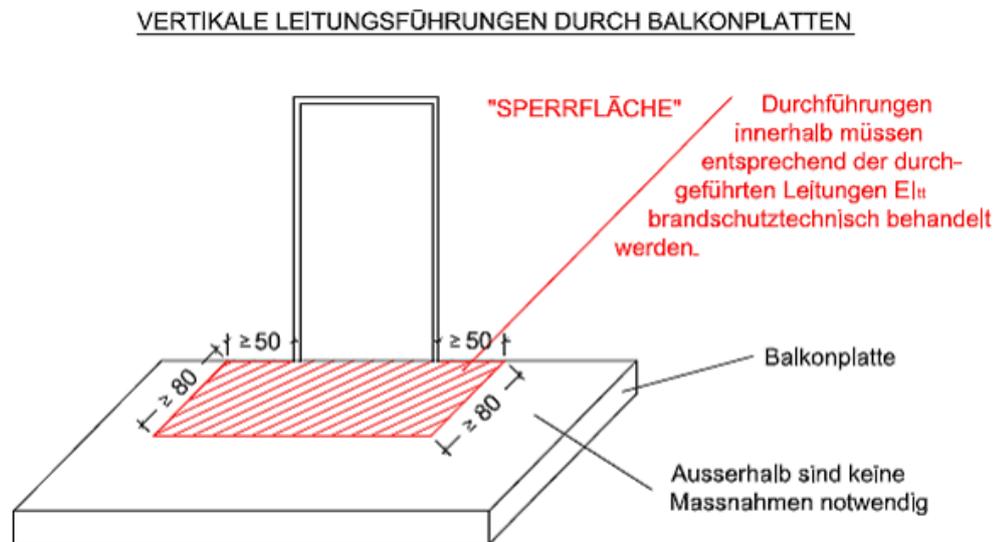
Die folgenden Abbildungen stellen für Balkone ergänzende Anforderungen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung (horizontaler Überstand von 50 cm oder brandschutztechnische Anforderung auf Höhe der Absturzsicherung) dar. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.

- Gebäude der GK 5 mit höchstens 6 oberirdischen Geschossen
 (Hinweis: für Wohngebäude nicht zutreffend, ausgenommen Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen (siehe Punkt 3.1.1 der OIB-Richtlinie 2))



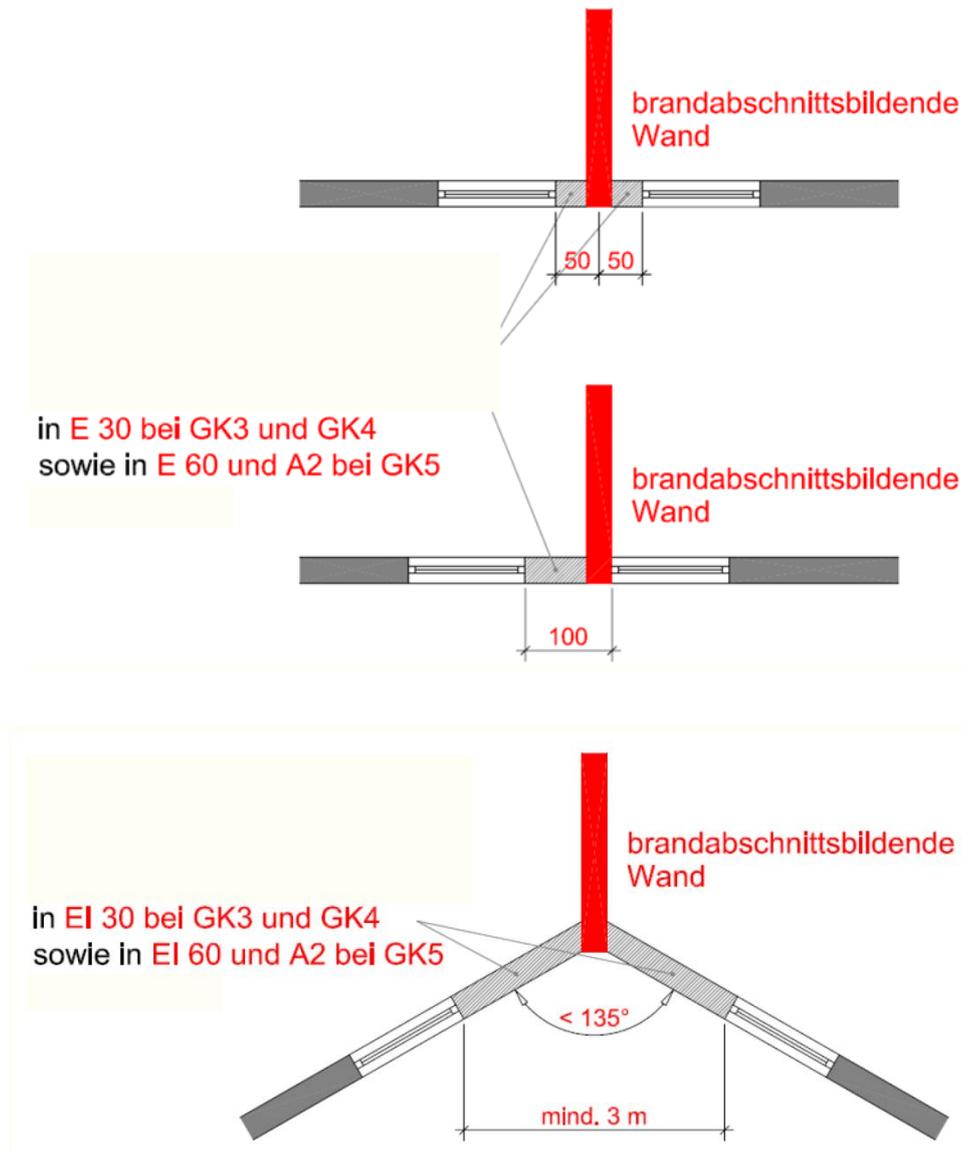
Gebäude der GK 5 mit max. 6 OG
 BA-Grenze, Anforderungen an Balkonplatten
 zwischen Brandabschnitten und innerhalb
 des Brandabschnittes
 x = mind. 50 cm
 Balkone mind. 80 cm auskragend

- vertikale Leitungsführung durch Balkonplatten
(Hinweis: für Wohngebäude nicht zutreffend, ausgenommen Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen (siehe Punkt 3.1.1 der OIB-Richtlinie 2))



5.1.2. zu Punkt 3.1.8 (horizontale Brandübertragung)

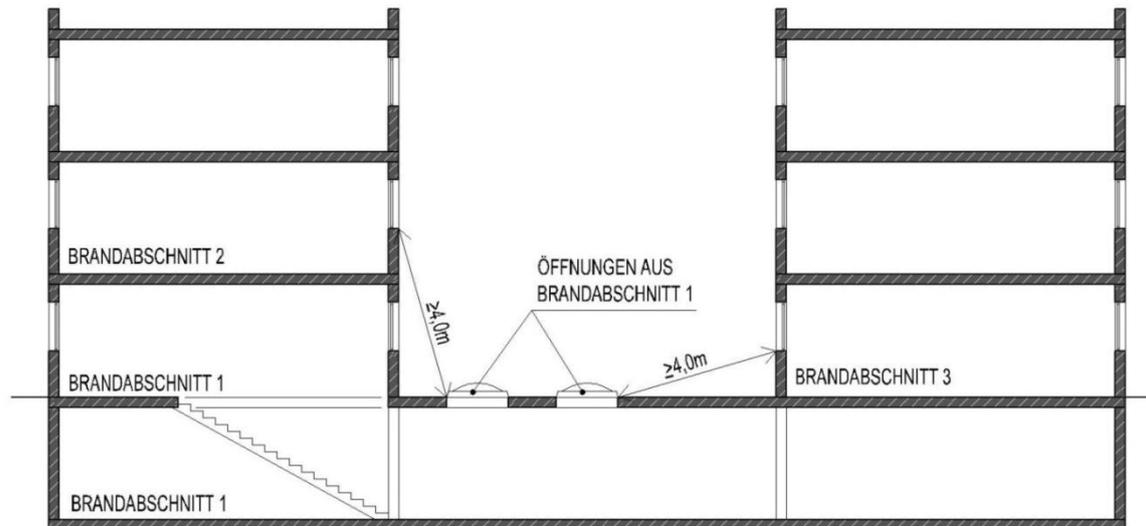
Der Außenwandabschnitt zwischen der Öffnung und der brandabschnittsbildenden Wand ist gemäß folgender Abbildungen auszuführen:



Es wird auf Punkt 7.3 der gegenständlichen Richtlinie hingewiesen, wobei die tragende Konstruktion nicht geschwächt werden darf.

5.1.3. zu Punkt 3.1.10 (verschieden hohe Gebäude)

Sofern die Abstände gemäß nachfolgender Abbildung eingehalten werden, bestehen keine brand-schutztechnischen Anforderungen an die Öffnungen.



Sofern die Abstände gemäß obiger Abbildung nicht eingehalten werden und es sich um Lichtkuppeln u. dgl. handelt, sind diese bzw. deren Untersichten wie folgt auszubilden:

- bei Gebäuden der GK 3 und 4 ... in EI 30
- bei Gebäuden der GK 5 ... in EI 60 und A2

Abweichungen davon sind in Abhängigkeit der Nutzungen in den Räumen sowie dem Vorhandensein von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, ...) möglich bzw. zulässig.

5.1.4. Öffnungen von Garagen und überdachten Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen

Für Abstände von Öffnungen (BRE, Türen, Tore, ...) von Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² oder mehr als drei Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen sind die Punkte 3.1.7, 3.1.8 und 3.1.10 der OIB-Richtlinie 2 sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet:

- Zuluftöffnungen

zur Grundgrenze ... mind. 2 m

zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 2 m (mechanisch) bzw. mind. 4 m (natürlich)

- Lichtkuppeln, BRE, u. dgl.

zur Grundgrenze ... mind. 2 m

zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 4 m

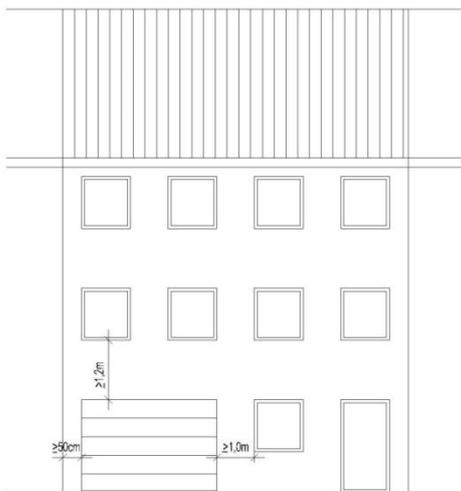
- Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen Brandübertragung

zur Grundgrenze ... mind. 0,5 m

innerhalb des Bauwerkes ... mind. 1 m (Winkel $\geq 135^\circ$) bzw. 3 m (Winkel $< 135^\circ$)

- Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung von der Sturzunterkante bis zur Parapetoberkante ... mind. 1,20 m

Sofern diese Abstände unterschritten werden, sind jene Teile, die die Abstände nicht einhalten, als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch in REI 60 bzw. EI 60 auszuführen.

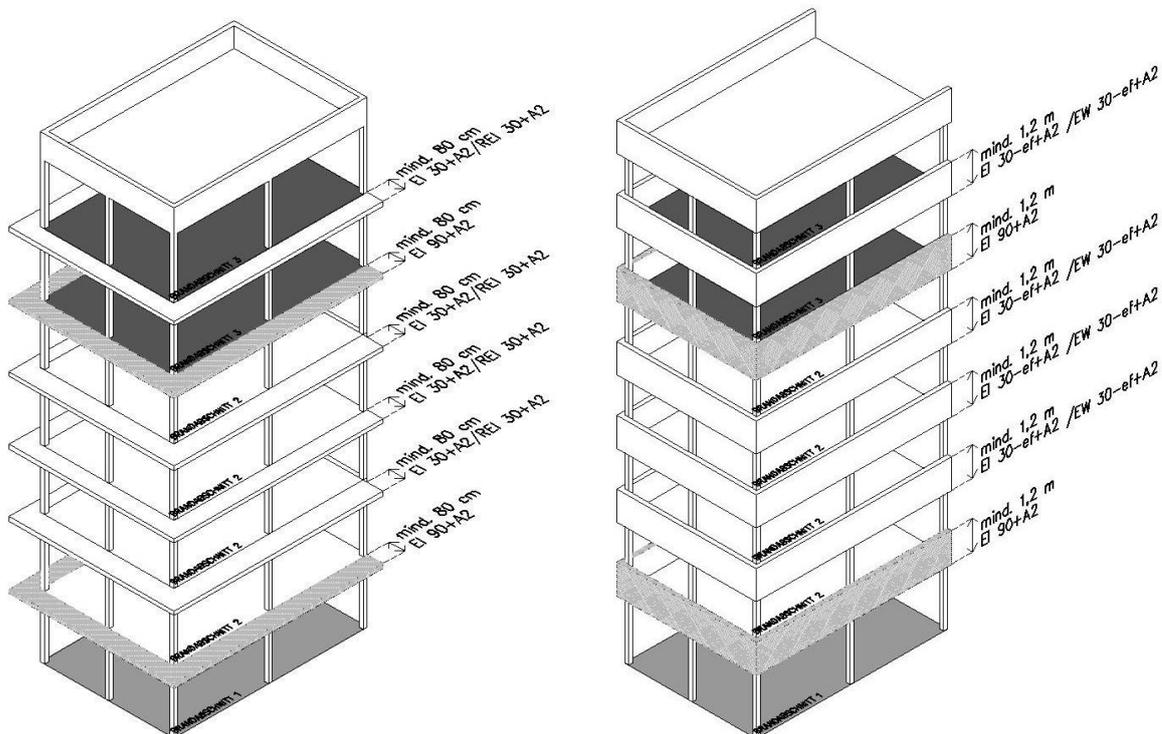


Beachte auch die dritte Abbildung unter Punkt 6.1 der gegenständlichen Richtlinie.

5.2. zu Punkt 3.3 (Deckenübergreifender Außenwandstreifen)

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

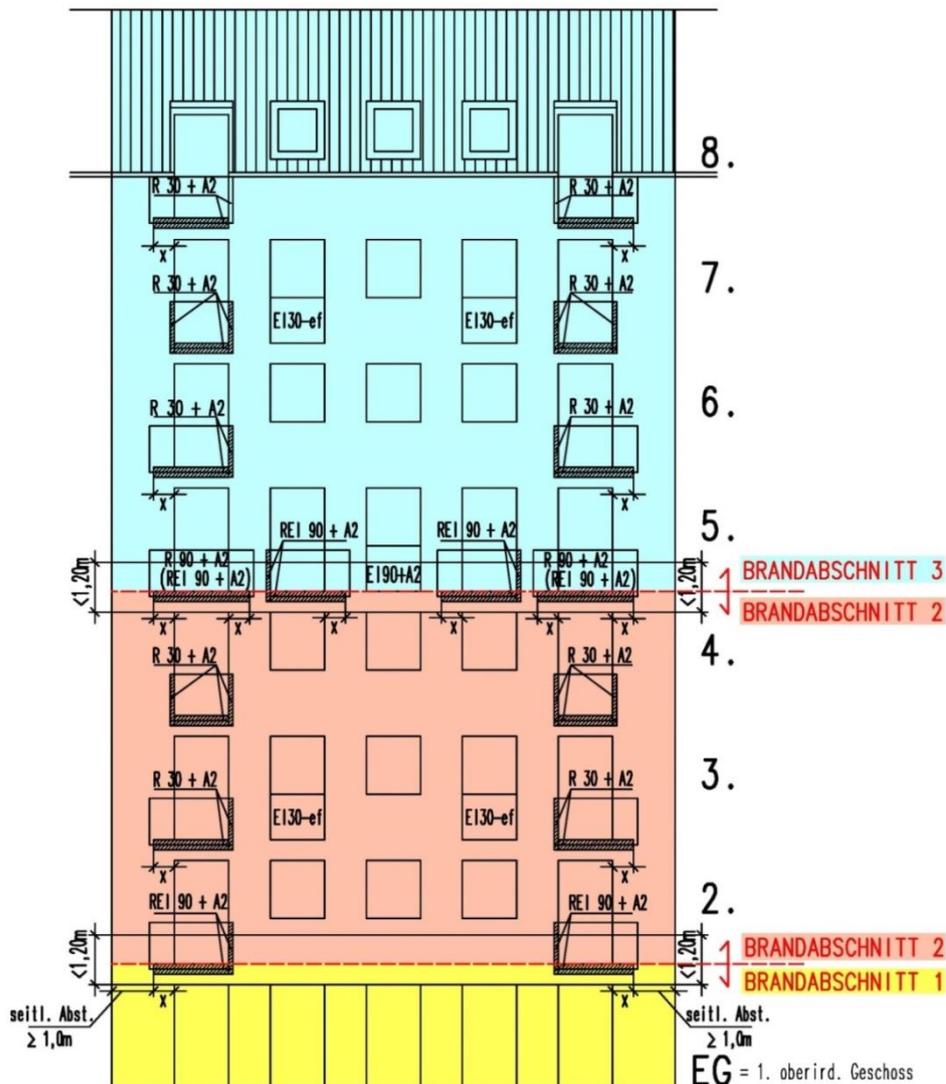
(Hinweis: für Wohngebäude nicht zutreffend, ausgenommen Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen (siehe Punkt 3.1.1 der OIB-Richtlinie 2))



- Gebäude der GK 5 mit mehr als 6 oberirdischen Geschossen
(Hinweis: für Wohngebäude nicht zutreffend, ausgenommen Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen (siehe Punkt 3.1.1 der OIB-Richtlinie 2))

Die folgende Abbildung stellt für Balkone ergänzende Anforderungen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung (horizontaler Überstand von 50 cm oder brandschutztechnische Anforderung auf Höhe der Absturzsicherung) dar. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.

Beachte auch die Regelungen über Einzelbalkone gemäß Fußnote 4 der Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2.



Gebäude der GK 5 mit mehr als 6 OG
BA-Grenze, Anforderungen an Balkonplatten
zwischen Brandabschnitten und innerhalb
des Brandabschnittes
x = mind. 50 cm
Balkone mind. 80 cm auskragend

5.3. zu Punkt 3.4 (Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten)

Ergänzend wird auf die Bestimmungen der TRVB 110 (Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen) hingewiesen.

5.3.1. Verwendung von Trinkwasser- und Abwasserleitungen aus brennbaren Baustoffen in Garagen, Kellern u. dgl.

Unter folgenden Voraussetzungen dürfen Trinkwasser- und Abwasserleitungen aus brennbaren Baustoffen in Garagen, Kellern u. dgl. verlegt werden:

- Die Leitungen dienen ausschließlich der Versorgung von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten.
- Die Leitungen bestehen aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) (*Hinweis: Die Verwendung der unbedingt erforderlichen Anzahl von Putzstücken in PVC ist zulässig*).
- Die erforderlichen Abschottungsmaßnahmen dürfen auch auf Basis einer Streckendämmung erfolgen, sofern diese Maßnahme durch einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle nachgewiesen wird.
- Die Verlegung der Leitungen außerhalb der Garage bzw. dem Keller hat in Installationsschächten bzw. -kanälen zu erfolgen.

5.3.2. Regelungen über die Ansteuerung von Brandschutzklappen (Schmelzlot, motorgesteuert)

Überall dort, wo keine besonderen Regelungen vorhanden sind, darf die Ansteuerung von Brandschutzklappen bzw. deren Auslösung über Schmelzlot oder motorgesteuert erfolgen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle der Gefährdung einer Kaltrauchverschleppung motorgesteuerte Brandschutzklappen erforderlich sind.

Im Übrigen wird auf Punkt 5.2.3 der TRVB 110 hingewiesen.

5.4. zu Punkt 3.5 (Fassaden)

5.4.1. zu Punkt 3.5.1 bis 3.5.3 (Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen (WDVS))

Bei Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) mit einer Wärmedämmung aus EPS und einer Dicke von mehr als 10 cm sind die Bestimmungen gemäß Punkt 3.5.3 der OIB-Richtlinie 2 einzuhalten, sofern nicht ein positiver Prüfbericht gemäß ÖNORM B 3800-5 vorliegt. Dies ist im Einreichplan in der Legende zu vermerken (z.B. mit der Wortfolge: "Anforderungen gemäß Punkt 3.5.3 der OIB-Richtlinie 2 werden eingehalten.").

5.4.2. zu Punkt 3.5.6 (vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden)

Für vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.6 der OIB-Richtlinie 2 als erfüllt, wenn zwischen den Geschoßen eine Brandschutzabschottung aus einem durchgehenden Profil aus Stahlblech (Minstdicke 1 mm) oder brandschutztechnisch Gleichwertigem, das mindestens 20 cm ausragt, ausgeführt wird.

5.5. zu Punkt 3.6 (Aufzüge)

Sofern die Ladestellen von Aufzügen in Trennbauteilen liegen oder diese durchdringen, sind die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß ÖNORM B 2473 sinngemäß einzuhalten.

Die Anordnung von Feuerschutzvorhängen vor Ladestellen von Aufzügen ist unzulässig, da diese im Zuge von Fluchtwegen nicht gleichwertig zu Brandschutztüren in Form von Drehflügeltüren anzusehen sind.

5.6. zu Punkt 3.9 (Räume mit erhöhter Brandgefahr)

Zu den unter Punkt 3.9.1 der OIB-Richtlinie 2 angeführten Räumen zählen auf jeden Fall auch Archive und Lagerräume. Bei größeren Abstellräumen ist immer der Verwendungszweck zu hinterfragen. Putzmittelräume sind als Räume mit erhöhter Brandgefahr zu betrachten.

5.7. zu Punkt 3.10 (Erste und erweiterte Löschhilfe)

5.7.1. zu Punkt 3.10.1 (Mittel der ersten Löschhilfe)

Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl und Art der tragbaren Feuerlöscher ist die TRVB 124 heranzuziehen.

Reihenhäuser sind als „Gebäude mit Wohnungen“ anzusehen, jedoch ist nicht für jedes einzelne Reihenhauseintrag ein tragbarer Feuerlöscher erforderlich.

5.7.2. zu Punkt 3.10.2 (erweiterte Löschhilfe)

Als Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung gilt eine nasse Steigleitung der Ausführung 2b gemäß den Bestimmungen der TRVB 128.

Bei mehreren Stiegen innerhalb einer Wohnhausanlage mit Einspeisestellen für die trockene Steigleitung ist für die Feuerwehr die Lage der Einspeisestellen teilweise nur schwer ersichtlich; deshalb wird Folgendes festgelegt:

- Wenn die Feuerwehrezufahrt zur Stiege mit der erforderlichen trockenen Steigleitung möglich ist, hat die Einspeisestelle direkt beim zugehörigen Treppenhaus zu erfolgen.
- Wenn eine Feuerwehrezufahrt zur Stiege mit der erforderlichen trockenen Steigleitung nicht möglich ist, ist an geeigneter Stelle ein Lageplan mit der Bezeichnung der Stiegen anzubringen.

5.7.3. Anordnung der Anschlussstellen von trockenen und nassen Steigleitungen

Unter Beachtung der TRVB 128 (Ortsfeste Löschwasseranlagen naß und trocken) wird die Lage der Anschlussstellen von trockenen und nassen Steigleitungen wie folgt in Erinnerung gerufen:

- nasse Steigleitungen (Wandhydranten) ... grundsätzlich in der Nutzung, d.h. u.a.
 - außerhalb von Treppenhäusern
 - im Garagenbereich (d.h. nicht in der Schleuse)
- trockene Steigleitungen ... grundsätzlich in der Nutzung, d.h. u.a.
 - bei Wohngebäuden im Treppenhaus, sofern kein vom Treppenhaus mittels Feuerschutztüre abgetrennter Gang vorhanden ist
 - im Garagenbereich (d.h. nicht in der Schleuse)

5.8. zu Punkt 3.11 (Rauchwarnmelder)

Auch in Wohnküchen, Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheit, u. dgl. sind Rauchwarnmelder anzubringen, wobei zu beachten ist, dass diese nicht unmittelbar beim Kochbereich situiert sind.

5.9. zu Punkt 3.12 (Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen)

5.9.1. mechanische Ausführung der Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen

Die in Punkt 3.12 der OIB-Richtlinie 2 geforderte natürliche Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen, insbesondere im Bereich von Kellerabteilen und Lagerräumen, soll grundsätzlich nicht mechanisch ausgeführt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine mechanische Entrauchung in Form einer Brandrauchverdünnungsanlage (BRV) gemäß ÖNORM H 6029, ausgelegt für einen 12fachen stündlichen Luftwechsel, akzeptiert werden.

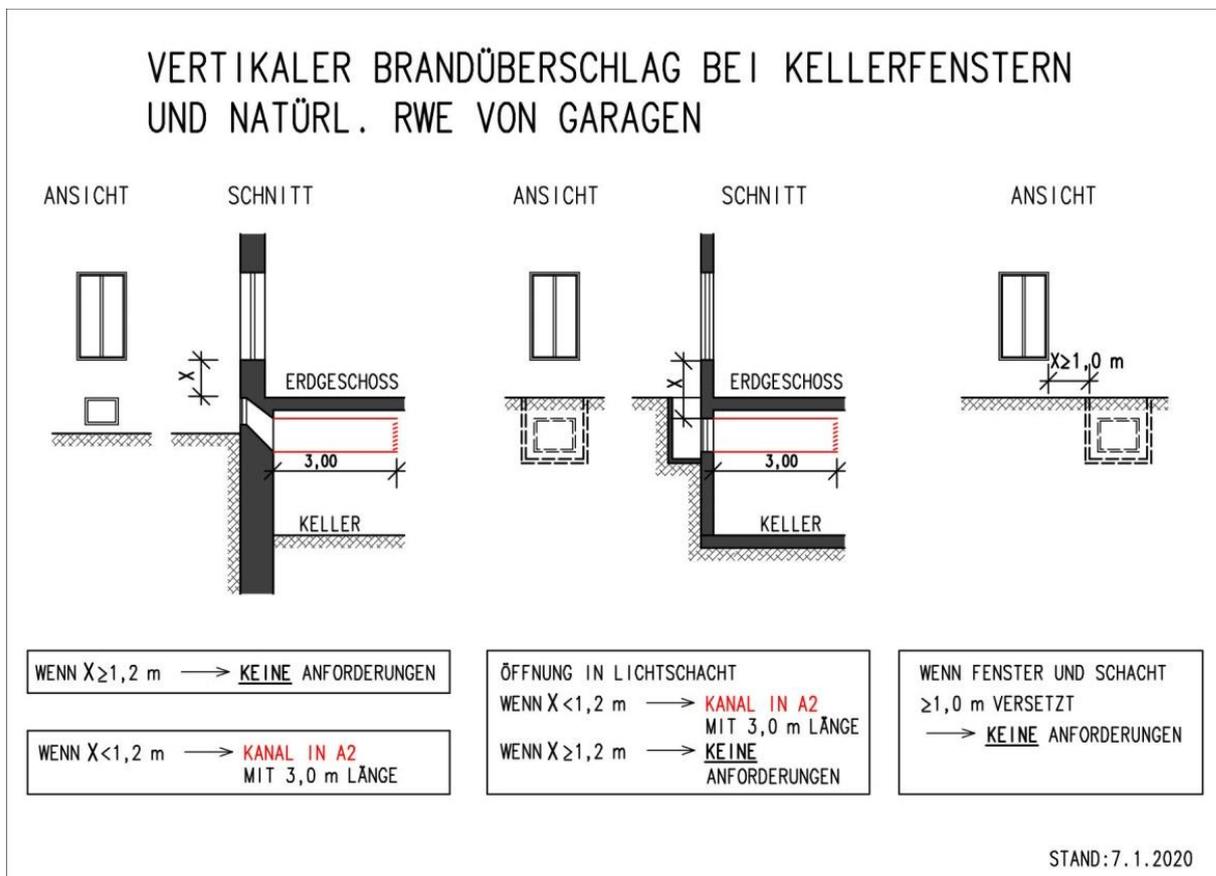
5.9.2. Vorlegeschächte bei Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u.dgl.

Die Anordnung von Rauchabzugsöffnungen von Garagen, Kellerräumen u.dgl. als Vorlegeschächte unterhalb von im Erdgeschoß befindlichen Bauteilen ohne brandschutztechnische Qualifikation ist zulässig, sofern

- zwischen der Sturzunterkante und der Parapetoberkante ein deckenübergreifender Außenwandstreifen in EI 90 und A2 auf eine Höhe von 1,20 m vorhanden ist, oder
- der erforderliche Öffnungsquerschnitt für die Rauchableitung in Form eines Kanalstückes in A2 auf eine Länge von ca. 3 m in den Raum hineingezogen wird.

Diese Ausführung stellt zu Punkt 3.1.10 der OIB-Richtlinie 2 eine unwesentliche Abweichung gemäß § 2 WBTv dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

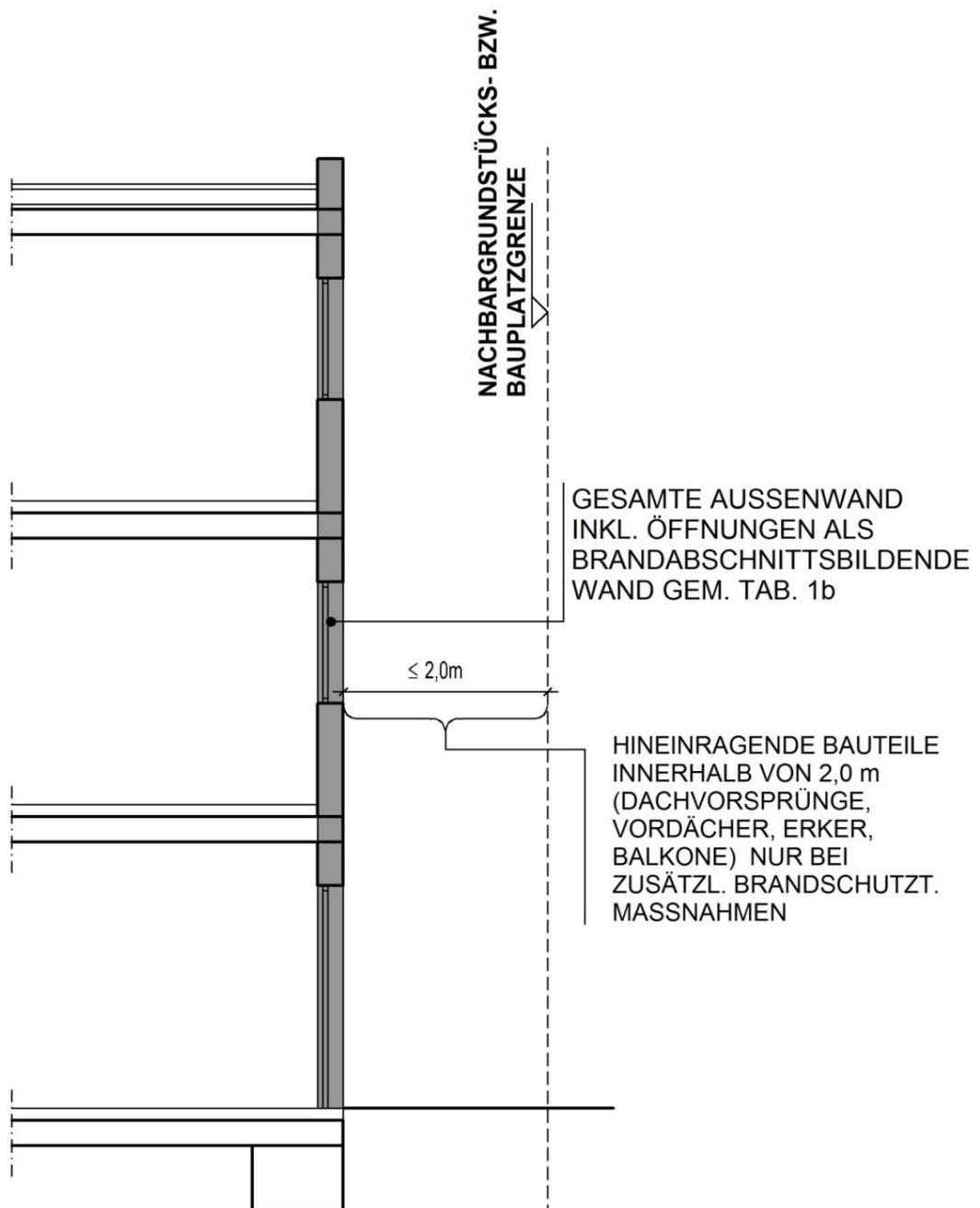
Hinweis: Gegebenenfalls sind die abweichenden Abstände gemäß Punkt 8.3.6 der OIB-Richtlinie 3 einzuhalten.



6. zu Punkt 4 (Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke)

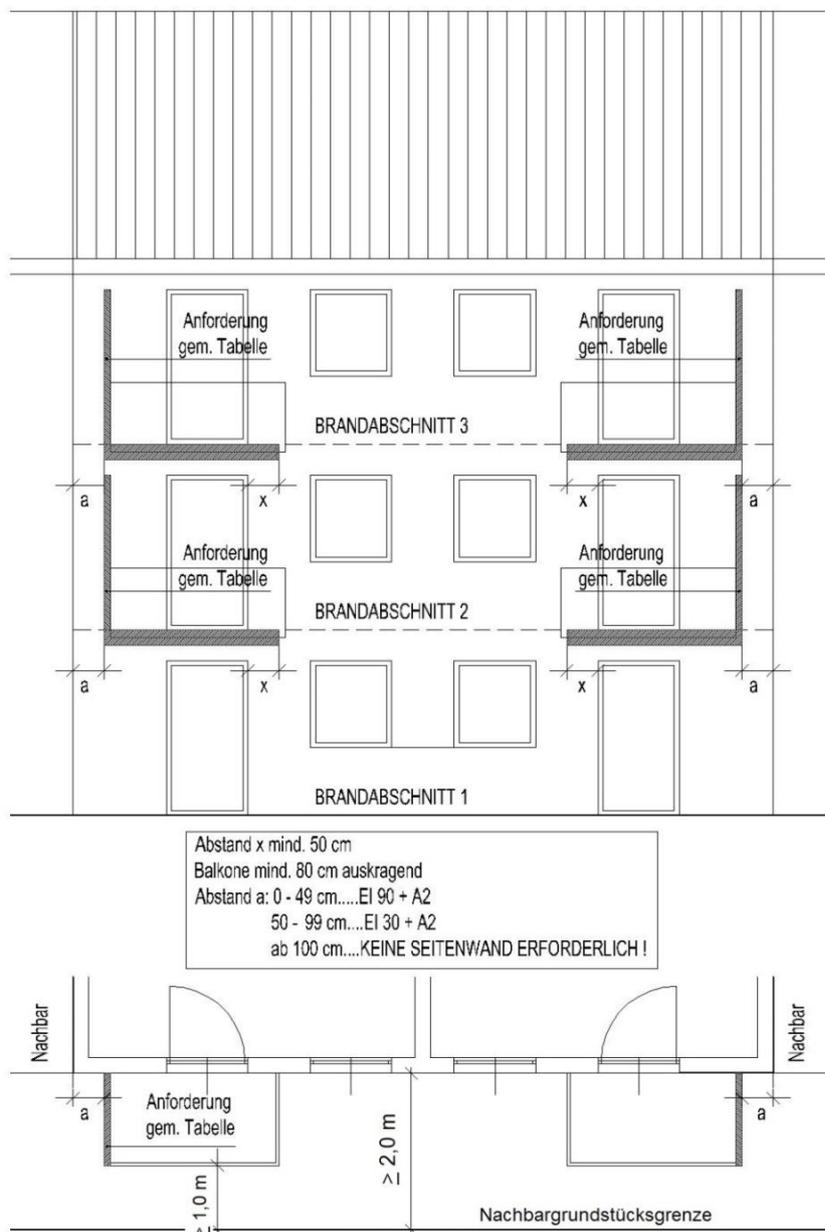
6.1. zu Punkt 4.1 (Abstand zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.



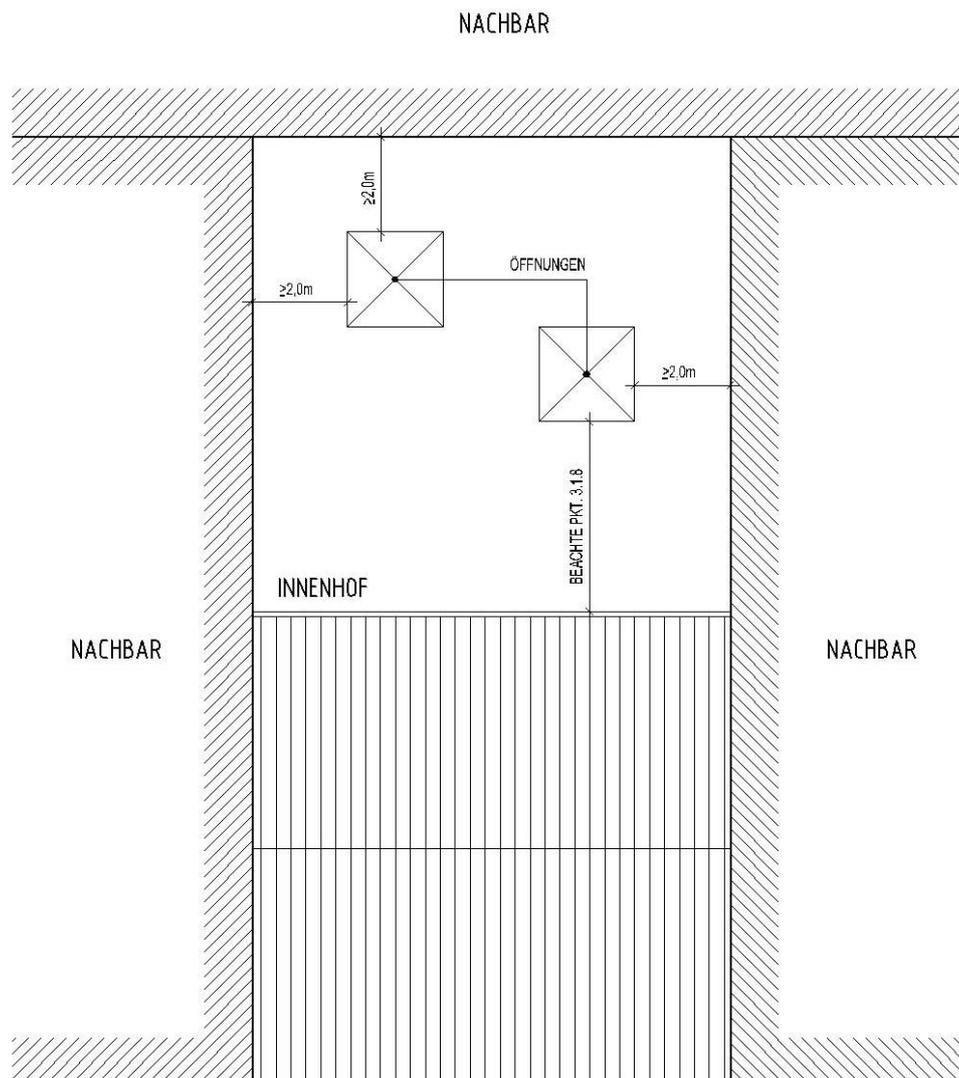
- Anforderungen bei Balkonen im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze
 Hinsichtlich der Anordnung von Balkonen und der erforderlichen Maßnahmen beachte die Abbildung unter Punkt 5.1.1 der gegenständlichen Richtlinie sowie die folgende Abbildung im Hinblick auf die Anforderungen im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze. Unabhängig davon sind die Bestimmungen gemäß §§ 83 und 84 BO einzuhalten.

Hinweis: Die Regelungen über den horizontalen Überstand von 50 cm und der horizontalen Auskragung von 80 cm sind für Wohngebäude nicht zutreffend, ausgenommen Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen (siehe Punkt 3.1.1 der OIB-Richtlinie 2).



- Anforderungen von Lichtkuppeln u. dgl. im Bereich der Nachbargrundstücks- bzw. Bau- platzgrenze

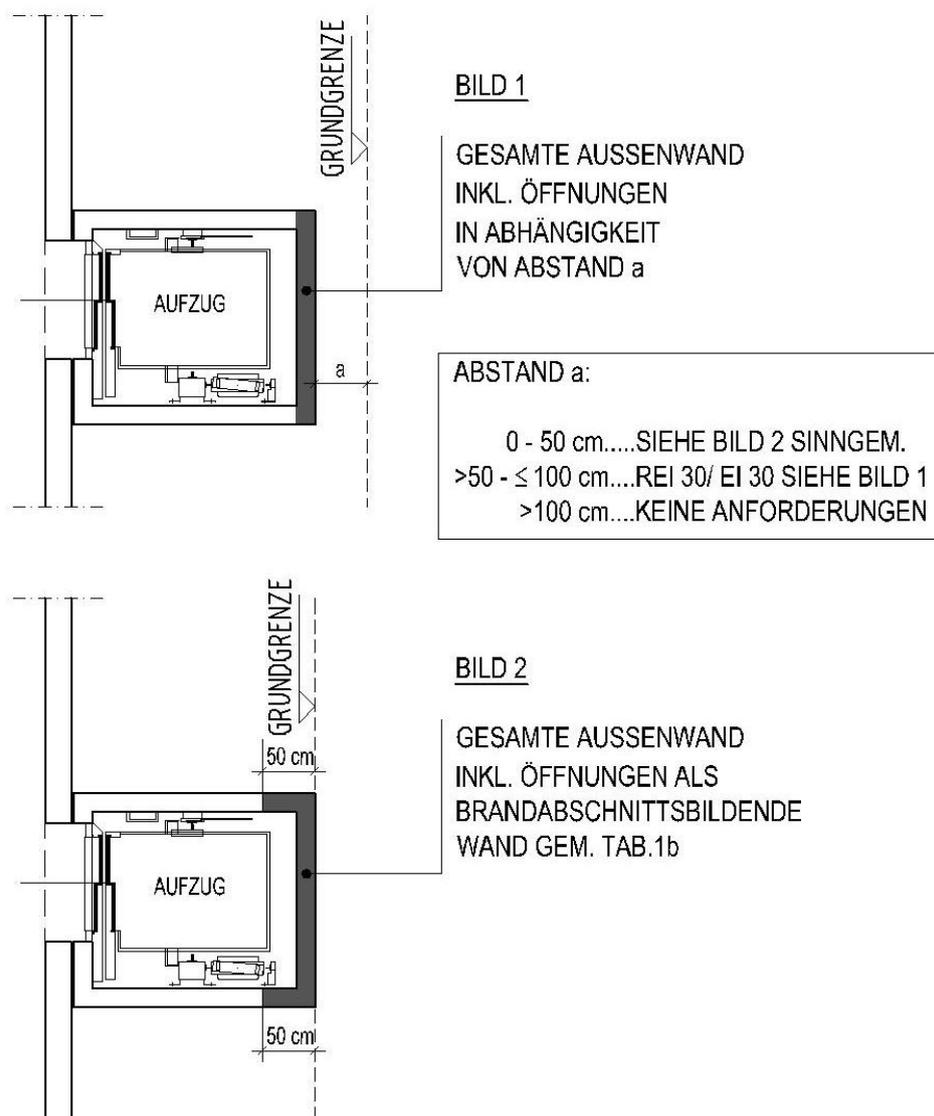
Beachte auch die Erläuterungen unter Punkt 5.1.3 der gegenständlichen Richtlinie.



6.2. zu Punkt 4.1 (Bauwerksteile im Seitenabstand)

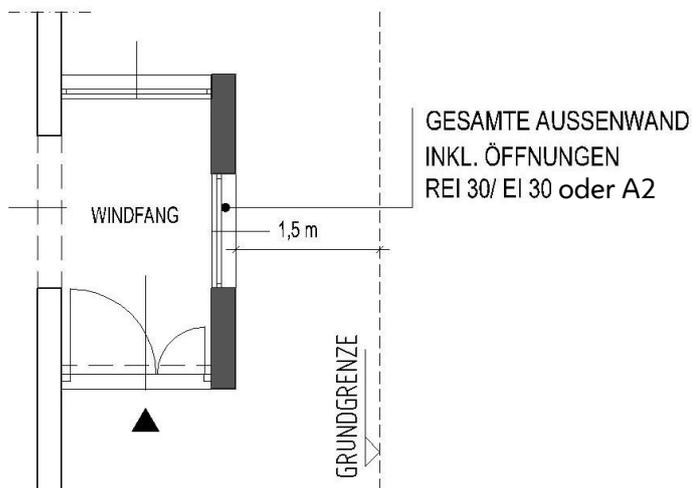
Die in den folgenden Abbildungen dargestellten brandschutztechnischen Maßnahmen können als „zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen“ im Sinne des zweiten Satzes des Punktes 4.1 der OIB-Richtlinie 2 angesehen werden.

6.2.1. Aufzüge im Seitenabstand gemäß Art. V Abs. 4 BO:



Für Feuerwehraufzüge sind die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 sowie der TRVB 150:2018 zu beachten.

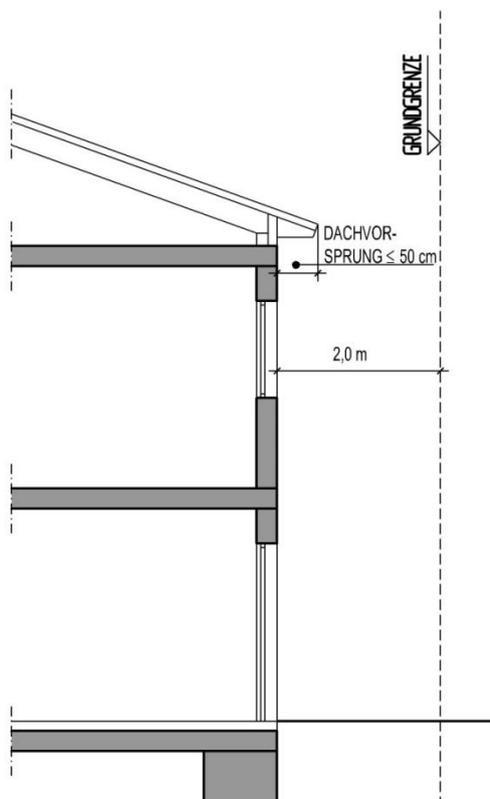
6.2.2. *Windfänge (Türvorbauten) im Seitenabstand gemäß § 84 BO für Gebäude der GK 1 und 2*



6.2.3. *Balkone in der seitlichen Abstandsfläche*

Es wird auf die zweite Abbildung unter Punkt 6.1 der gegenständlichen Richtlinie hingewiesen.

6.2.4. *Dachvorsprünge bei Gebäuden der GK 1 und GK 2 im Gartensiedlungsgebiet*



6.3. zu Punkt 4.3 (Öffnungen in der brandabschnittsbildenden Wand gemäß Punkt 4.1 der OIB-Richtlinie 2)

Bei einer zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichteten brandabschnittsbildenden Wand gemäß Tabelle 1b darf Punkt 3.1.6 der OIB-Richtlinie 2 nicht angewendet werden, da sich die Zulässigkeit der Abweichungen nur auf brandabschnittsbildende Wände innerhalb des Bauwerkes bezieht.

6.4. zu Punkt 4.4 (Wandbeläge und Wandbekleidungen an der brandabschnittsbildenden Wand gemäß Punkt 4.1 der OIB-Richtlinie 2)

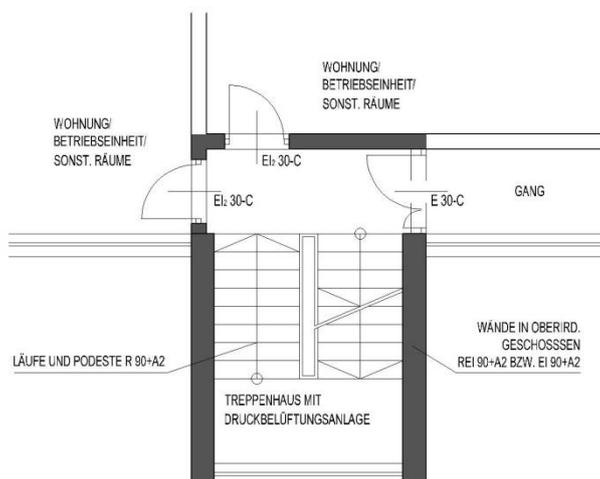
Die Formulierung „wenn an diese Wand nicht angebaut werden darf“ ist sehr restriktiv zu handhaben. Es dürfen öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Durchgänge bzw. Gehwege, Parkanlagen, Gewässer u. dgl. herangezogen werden, jedoch nicht gärtnerisch auszugestaltende Flächen („rot G“).

7. zu Punkt 5 (Flucht- und Rettungswege)

7.1. zu Tabelle 2b (Treppenhaus im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1(b) in Gebäuden der GK 5)

7.1.1. zu Variante 1 (mechanische Belüftungsanlage)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie der Anforderungen an die erforderlichen anlagentechnischen Einrichtungen.



Die mechanische Belüftungsanlage gemäß Zeile 7 der Tabelle 2b der OIB-Richtlinie 2 ist

- bei überwiegender Wohnnutzung als Druckbelüftungsanlage gemäß Punkt 6.2.1 („Aufenthaltskonzept“) der TRVB 112 S
- bei überwiegender Büronutzung oder als Beherbergungsstätte u.dgl. als Druckbelüftungsanlage gemäß Punkt 6.2.2 („Räumungsalarmkonzept“) der TRVB 112 S

auszuführen.

In Übereinstimmung mit den Anwendungsfestlegungen der TRVB 112 genügt bei Vorhandensein von (einzelnen) Büroeinheiten mit einer wohnungsaffinen Größe (ca. 250 m² Grundfläche) die Ausführung der DBA gemäß Punkt 6.2.1 der TRVB 112; in allen anderen Fällen ist die DBA gemäß Punkt 6.2.2 der TRVB 112 auszuführen.

- Alarmierung (Sirenen) bei einer DBA im Aufenthaltskonzept
 - Sofern die Ansteuerung der DBA nur über rauchempfindliche Elemente gemäß ÖNORM EN 54-7 erfolgt, also keine BMA vorliegt, ist eine Alarmierung über Sirenen nicht erforderlich.
 - Sofern im Gebäude eine BMA vorhanden ist, hat die Alarmierung grundsätzlich über Sirenen zu erfolgen.
 - Sofern im Gebäude eine BMA vorhanden ist, die nur zur Ansteuerung der DBA vorgesehen ist, sind bei Wohngebäuden sowie bei einer DBA gemäß Punkt 6.2.1 (Aufenthaltskonzept) zur Alarmierung keine Sirenen erforderlich.

• gleichzeitige Verwendung der DBA-Druckentlastungsöffnung als Rauchfangkehrerausstieg
Druckentlastungsöffnungen an der obersten Stelle des Treppenhauses dürfen auch als Rauchfangkehrerausstiege verwendet werden, wenn

- beim verwendeten Konzept es sich nur um das Aufenthaltskonzept gemäß Punkt 6.2.1 der TRVB 112 handelt,
- die Zuluft einbringung von unten erfolgt, sodass eine Durchspülung sichergestellt werden kann.

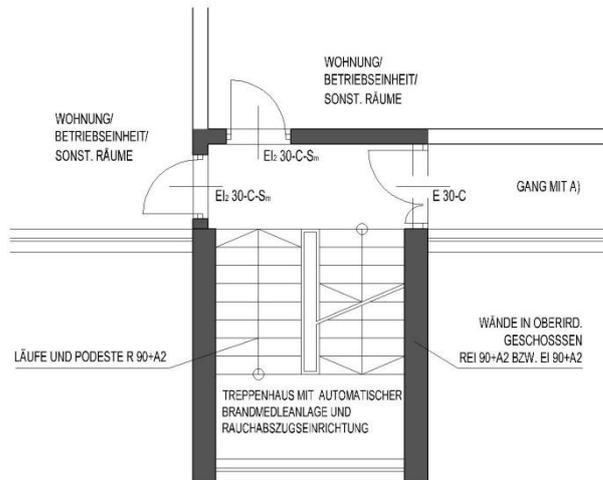
Hinweis:

Die Lichtkuppel bzw. Druckentlastungsöffnung ist mit einem Linearantrieb ausgestattet, welcher die Kuppel von 0 bis 105 Grad Öffnungswinkel öffnen und schließen kann. Der Rauchfangkehrer hat die Möglichkeit, die Lichtkuppel über einen Schlüsselschalter zu öffnen und zu schließen.

Im Brandfall wird der Schlüsselschalter „übersteuert“, sodass ein schnelles Schließen der Lichtkuppel ermöglicht wird und diese die Funktion der Druckentlastungsöffnung übernehmen kann.

7.1.2. zu Variante 2 (automatische Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie der Anforderungen an die erforderlichen anlagentechnischen Einrichtungen.



Das Schutzniveau aller drei Varianten besteht grundsätzlich darin, das Treppenhaus im Brandfall möglichst rauchfrei zu halten, sodass es sowohl für die das Gebäude verlassenden Personen einen sicheren Fluchtweg als auch für die Rettungsmannschaften ohne Einsatz von zusätzlichen Hilfsmitteln einen sicheren Angriffsweg für Löscheinsätze und Rettung bzw. Evakuierung von Personen darstellt. Zur Sicherstellung des gleichwertigen Schutzniveaus der Variante 2 ist dabei insbesondere zu beachten bzw. einzuhalten:

- Türen

Da die Rauchfreihaltung des Treppenhauses ausschließlich auf der Funktionstüchtigkeit der Türen in der Brandwiderstandsklasse EI₂ 30-C-S₂₀₀ beruht, sind diese jedenfalls mit Freilauftürschließern zu versehen. Außerdem muss nachweislich sichergestellt werden, dass die Dichtungen für die Erfüllung des Leistungskriteriums S₂₀₀ jederzeit funktionstüchtig sind; eine entsprechende Erstprüfung sowie regelmäßige Überprüfungen gemäß den Herstellervorschriften sind nachweislich durchzuführen (Es wird darauf hingewiesen, dass diese Dichtungen, insbesondere die Bodenabdichtung, verschleifen und dann nicht mehr funktionstüchtig sind, sodass ein Verrauchen des Treppenhauses nicht mehr ausgeschlossen werden kann).

- automatische Brandmeldeanlage mit interner Alarmierung

Die automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Einrichtungsschutz für das Treppenhaus einschließlich allgemein zugänglicher Bereiche, wie Gänge, Kellerräume sowie Kinderwagen- und Fahrradabstellräume, hat den Bestimmungen der TRVB 123 S zu entsprechen, wobei hinsichtlich der internen Alarmierung Folgendes einzuhalten ist:

- es ist im Gebäude eine 24 h ständig besetzte Stelle einzurichten, die die Alarmierung entgegen nimmt; diese hat die Aufgabe, die Feuerwehr unverzüglich zu alarmieren / anzurufen und diese bei Eintreffen entsprechend einzuweisen

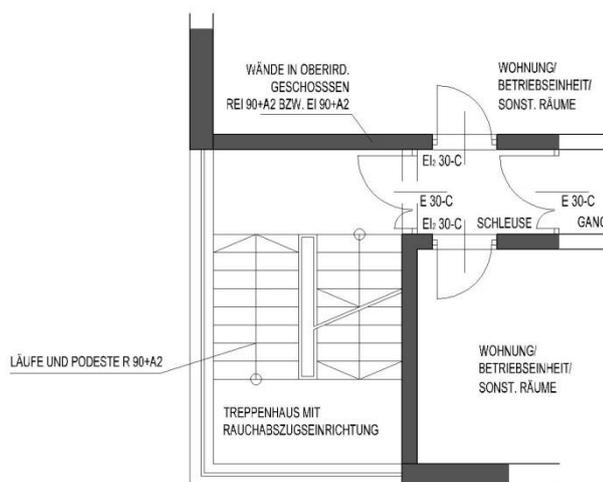
oder

- die Brandmeldeanlage gemäß den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen gemäß TRVB 114) ist über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen, wobei dies der Einhaltung u.a. folgender Bestimmungen bedarf:
 - während der üblichen Betriebszeiten (in einem Wohngebäude bedeutet dies 24 h) muss mit der Bedienung der Brandmeldeanlage vertrautes Personal anwesend sein (Ausbildung analog einem Brandschutzbeauftragtem) (organisatorische Voraussetzungen gemäß Punkt 4.5 der TRVB 114)
 - alle durch die Brandmeldeanlage überwachten Räume müssen im Alarmfall für die örtlich zuständige Feuerwehr ungehindert betretbar sein; die Verfügbarkeit der Schlüssel für das Gebäude ist durch die ständige Anwesenheit einer mit der Örtlichkeit vertrauten Person oder durch Installation eines Feuerwehr-Schlüsselsafes gemäß ÖNORM F 3032 mit in diesem hinterlegten Objektschlüsseln sicherzustellen (Schlüsselbereithaltung gemäß Punkt 4.4 der TRVB 114); dabei ist nachweislich sicherzustellen, dass die im Feuerwehr-Schlüsselsafe verwahrten Objektschlüssel sämtliche für die Feuerwehr zu begehenden Bereich auch tatsächlich sperren.
 - es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 vorhanden sein
- Rauchabzugseinrichtung im Treppenhaus

Hinsichtlich der Rauchabzugseinrichtung im Treppenhaus sind die Bestimmungen der TRVB 111 einzuhalten, wobei insbesondere auf Punkt 6.3 (Anordnung und Dimensionierung der Zuluftöffnungen) und Punkt 7 (Überprüfung) hingewiesen wird.

7.1.3. zu Variante 3 (Schleuse und Rauchabzugseinrichtung)

Die folgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Anforderungen an Türen in Wänden von Treppenhäusern sowie deren Schleuse.



Es muss sichergestellt sein, dass Rauch aus dem Gebäudeinneren nicht in das Treppenhaus gelangen kann. Dies wird bei folgenden Ausführungen der Schleusenlüftung erfüllt:

- Sofern außer der Türe zum Treppenhaus und zum Gang noch weitere Türen in die Schleuse münden (z.B. Wohnungseingangstüren, Türen von Abstellräumen), so muss die Schleuse mit einer mechanischen Lüftung, ausgelegt für einen 30fachen stündlichen Luftwechsel, versehen sein.
- Sofern außer der Türe zum Treppenhaus und zum Gang keine weiteren Türen in die Schleuse münden, sind aus brandschutztechnischer Sicht keine Lüftungsmaßnahmen erforderlich.

7.2. Lage der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses zu anderen Öffnungen

Hinsichtlich des Abstandes der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses zu anderen Öffnungen ist Punkt 3.1.10 der OIB-Richtlinie 2 in Verbindung mit Punkt 5.1.3 dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden; d.h.:

- Sofern der Abstand zwischen der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses und angrenzenden Öffnungen mehr als 4 m beträgt, bestehen für diese Öffnungen keine brandschutztechnischen Anforderungen.
- Sofern der Abstand zwischen der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses und angrenzenden Öffnungen mehr als 1,20 m und nicht mehr als 4 m beträgt, sind die Öffnungen in E 30 auszuführen.
- Sofern der Abstand zwischen der Rauchableitung (BRE) des Treppenhauses und angrenzenden Öffnungen nicht mehr als 1,20 m beträgt, sind die Öffnungen in EI 30 auszuführen.

7.3. Wände von Treppenhäusern

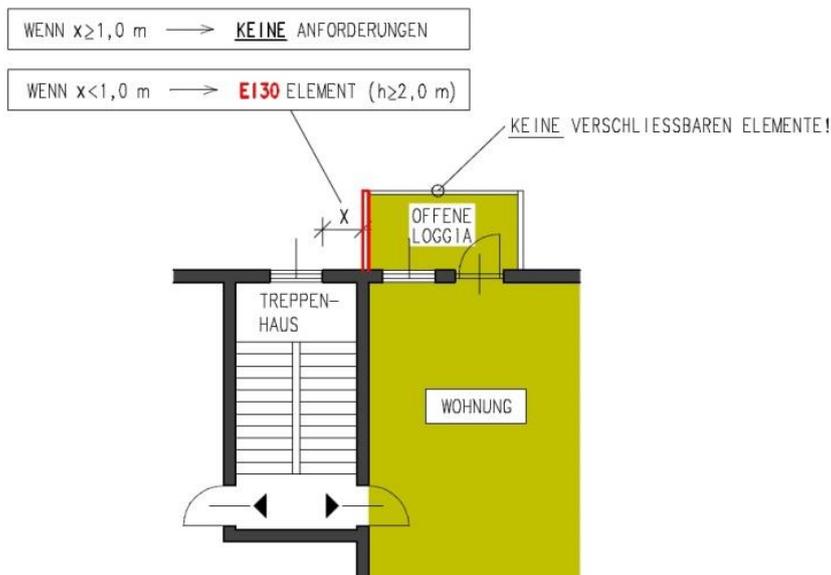
Außenwände von Treppenhäusern müssen die Anforderungen gemäß Zeile 1 der Tabellen 2a, 2b und 3 dann nicht einhalten, wenn

- sie aus Baustoffen der Klasse A2 bestehen und
- die Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen und vertikalen Brandübertragung gemäß Punkt 5.1.1 und 5.1.2 dieser Richtlinie eingehalten werden. Bei Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a und 2b erhöht sich der Wert von 1 m auf 2 m sowie von 3 m auf 5 m.

Sofern offene Loggien oder Balkone an Treppenhäuser angrenzen, sind abweichend folgende Ausführungen möglich; diese stellen unwesentliche Abweichungen gemäß § 2 WBTV dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

Bei Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a und 2b erhöht sich der Wert von 1 m auf 2 m.

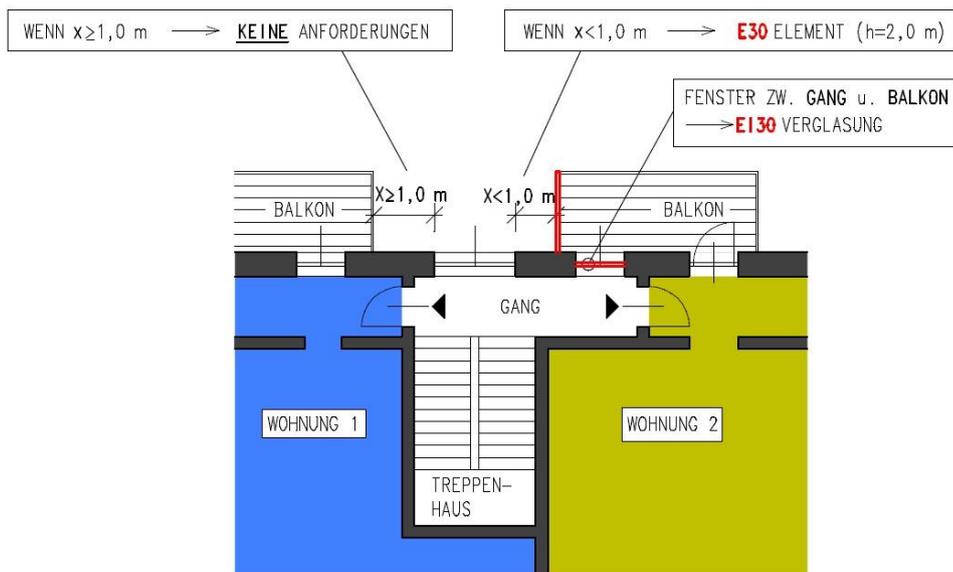
HORIZONTALER BRANDÜBERSCHLAG BEI OFFENEN LOGGIEN



BEACHTEN: GESCHLOSSENE LOGGIEN SIND RÄUME
 HINSICHTLICH DER ERFORDERLICHEN MINDESTABSTÄNDE ZUR VERMEIDUNG
 VON BRANDÜBERSCHLÄGEN ZU TREPPENHÄUSERN GELTEN DAHER DIE
 ERLÄUTERUNGEN ZUR OIB-RL 2

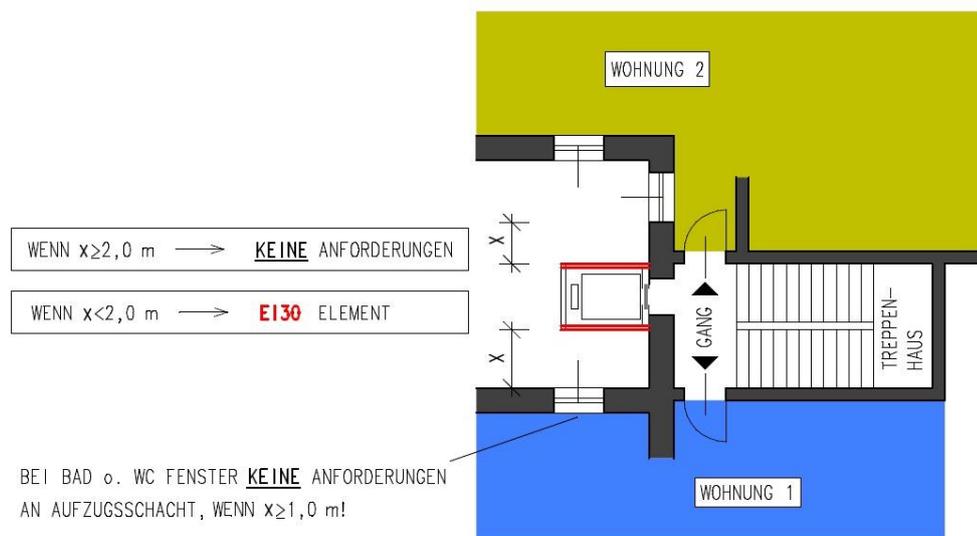
STAND: 13.6.2013

HORIZONTALER BRANDÜBERSCHLAG BEI BALKONEN



Sofern Aufzugsschächte an Treppenhäuser angrenzen, sind abweichend folgende Ausführungen möglich; diese stellen unwesentliche Abweichungen gemäß § 2 WBTV dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

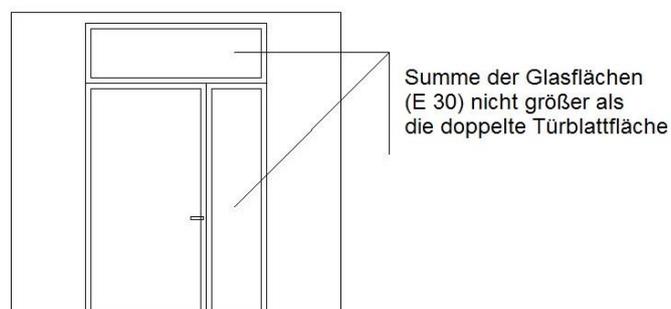
HORIZONTALER BRANDÜBERSCHLAG BEI AUFZÜGEN



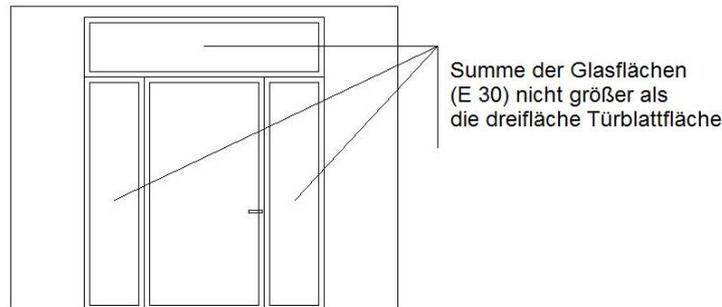
7.4. Türen in Wänden von Treppenhäusern zu Gängen in oberirdischen Geschossen

Die folgenden Abbildungen dienen der Veranschaulichung der geltenden Bestimmungen.

- die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Zweifachen der Türblattfläche (siehe Fußnote 3 gemäß Tabelle 2b)



- Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche (siehe Fußnote 5 gemäß Tabelle 2a und Fußnote 4 gemäß Tabelle 3)



Tür von einem Treppenhaus gemäß Tab. 2a bzw. 3 in einen Gang eines oberirdischen Geschosses

7.5. zu Punkt 5.2 (Rettungswege)

Es wird auf das Informationsschreiben der MA 68 zum Thema „Rettungswege über Mittel der Feuerwehr“ hingewiesen (siehe <http://www.berufsfeuerwehr-wien.at/news.html>).

7.5.1. zu Punkt 5.2.1 (Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr)

Als Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr gelten die Drehleiter oder tragbare Leitern (Schiebeleiter), wobei folgende Anforderungen zu berücksichtigen sind:

- Drehleiter

Im allgemeinen kann die Anleiterbarkeit mittels **Drehleiter** für Gebäude einschließlich der GK 5 von öffentlichen Verkehrsflächen aus als gesichert angenommen werden, wobei gegebenenfalls Baumbewuchs, Abspannungen und Oberleitungen zu berücksichtigen sind; auf die Situierung der Dachflächenfenster und Punkt 5.2.1 (a) der OIB-Richtlinie 2 ist besonders Bedacht zu nehmen.

- Schiebeleiter (tragbare Leiter)

Die **Schiebeleiter** ist bis zu einer Höhe von 12 m Parapetoberkante über dem anschließenden Gelände einsetzbar.

Die Zugänge zur Aufstellfläche von Schiebeleitern müssen in einer Mindestbreite von 1,4 m und mit einer Mindesthöhe von 2,1 m so hergestellt sein, dass sie keine hinderlichen Richtungsänderungen und zu große Steigungen aufweisen. Bei Richtungsänderungen ist auf die Schleppkurve, bei Steigungen auf einen entsprechenden Luftraum (Höhe) zu achten.

Die Aufstellfläche von Schiebeleitern muss eine Mindestgröße von 4 m x 8 m aufweisen.

- zu Punkt 5.2.1 lit b

Diese Gebäudeöffnungen (Fenster) müssen mindestens 0,80 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante liegen. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Auftritt von der Traufenkante nur so weit entfernt sein, dass Personen von der Feuerwehr gesehen und gerettet werden können (i.d.R.

ist dies bei einem Rücksprung von höchstens 1 m noch sichergestellt). Andernfalls sind zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich.

- zu Punkt 5.2.1 lit c

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km eingehalten wird; lediglich in exponierten Lagen ist eine Rückfrage bei der MA 37-KSB erforderlich.

- zu Punkt 5.2.1 lit d

Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bestimmungen der TRVB F 134 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) eingehalten werden.

7.5.2. zu Punkt 5.2.2 (fest verlegtes Rettungswegesystem)

Das fest verlegte Rettungswegesystem (Fluchtleitern) an der Gebäudeaußenwand ist gemäß ÖNORM Z 1600 auszuführen, wobei folgende ergänzende bzw. abweichende Anforderungen gelten:

- Als Sicherung gegen Absturz ist nur eine fest verlegte Rückensicherung, bestehend aus Schutzbügeln (Querringen) und Längsstreben (Variante 1 gemäß Punkt 4.3) zulässig.
- Die lichte Weite zwischen den Holmen muss mindestens 60 cm betragen (siehe Punkt 4.4); sofern durch den Rückenschutz ein Durchmesser von 60 cm erreicht wird, darf die lichte Weite der Holme auf max. 45 cm reduziert werden.
- Abweichend von Punkt 4.10 sind die Leitern *in jedem Geschoß* durch Ruhe Bühnen zu unterteilen oder durch Umsteigbühnen oder Laufstege zu unterbrechen.

- zu Punkt 5.2.2 lit b

Diese Gebäudeöffnungen (Fenster) müssen mindestens 0,80 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante liegen. Andernfalls sind zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich.

- zu Punkt 5.2.2 lit c

Um auf die öffentliche Verkehrsfläche zu gelangen, darf der Rettungsweg nicht durch das Treppenhaus führen.

7.6. zu Punkt 5.4 (Sicherheitsbeleuchtung)

Im Hinblick auf die am 12. April 2019 beschlossenen OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019, die noch immer geltende Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) in Verbindung mit der ÖVE/ÖNORM E 8002-Serie und die seit 1. Jänner 2019 veröffentlichten elektrotechnischen Regelwerke OVE E 8101 und OVE R 12-2 in Verbindung mit der noch nicht erschienenen Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) wird hinsichtlich der Anwendbarkeit der einzelnen elektrotechnischen Regelwerke Folgendes festgelegt, wobei auch auf die Empfehlungen des Kuratoriums für Elektrotechnik (KFE) unter https://kfe.at/medien/empfehlungen/349-kfe-empfehlung-et100-4_2020-anwendung-ove-e-8101/file.html hingewiesen wird:

7.6.1. *Projekte, die unter den Anwendungsbereich der OIB-Richtlinie 2015 fallen*

Für Projekte, die unter den Anwendungsbereich der OIB-Richtlinie 2015 fallen, d.h. vor 1. Februar 2020 bei der Behörde eingereicht wurden, gelten die TRVB 102 (Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung) und die ETV 2002 in Verbindung mit der ÖVE/ÖNORM E 8002-Serie.

7.6.2. *Projekte, die unter den Anwendungsbereich der OIB-Richtlinie 2019 fallen*

Für Projekte, die unter den Anwendungsbereich der OIB-Richtlinie 2019 fallen, d.h. ab dem 1. Februar 2020 bei der Behörde eingereicht wurden, ist die Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2019 in Verbindung mit der OVE E 8101 und OVE R 12-2 anzuwenden.

- bis zum Inkrafttreten der ETV 2020 gilt:

Mit der Veröffentlichung der Norm OVE E 8101:2019-01-01 liegt eine Neufassung der Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8001 vor.

Die Anwendung von Bestimmungen der Norm OVE E 8101:2019-01-01 ist möglich, sofern diese gleiche oder strengere Vorgaben wie die Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8001 enthalten. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind beim Referenzieren von Normen die zu den angewendeten Abschnitten der Norm OVE E 8101:2019-01-01 äquivalenten Abschnitte der Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8001 festzuhalten. Dies ist im elektrotechnischen Projekt schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Eine Ausnahmegenehmigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Soll von der o.a. Referenzierung Abstand genommen werden, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu erwirken.

- ab Inkrafttreten der ETV 2020

In der ETV 2020 wird im Anhang II die OVE E 8101:2019-01-01 als „kundgemachte elektrotechnische Norm“ angeführt. Bei deren Anwendung werden die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen.

8. zu Punkt 6 (Brandbekämpfung)

8.1. Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 gelten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr als berücksichtigt, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt. Anderenfalls ist eine entsprechende Feuerwehrezufahrt gemäß TRVB F 134 erforderlich, wobei abweichend von Punkt 3.1 und 3.3 der TRVB 134 Folgendes gilt:

Der Weg vom Aufstellort des Feuerwehrfahrzeuges bis zum Aufstellungsort der tragbaren Leiter darf 80 m tatsächliche Gehweglänge nicht überschreiten. Der Zugang zum Aufstellungsort der Leiter durch das Gebäude ist möglichst geradlinig ohne Höhenunterschied auszuführen. Die lichte Breite des Weges einschließlich der Türen darf 1,5 m nicht unterschreiten. Eine lichte Höhe von mind. 2,0 m ist einzuhalten. Bei Richtungsänderungen gilt eine Schleppkurve von 5,5 x 1,5 m. Bei Steigungen ist auf einen entsprechenden Luftraum zu achten, sodass das Vortragen der Leiter ungehindert möglich ist. Hindernisse wie Zäune und Mauern können im Freien bis zu einer Höhe von 1,2 m außer Betracht bleiben.

8.2. Löschwasserversorgung

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist gemäß § 63 Abs. 1 lit. j BO als Beleg des Bauansuchens zu erbringen.

In Abhängigkeit der Gebäudenutzung sind folgende Mindestlöschwasserraten nachzuweisen:

- Wohngebäude ... 800 l/min
- Bürogebäude, Gebäude mit büroähnlicher Nutzung ... 1 l/m² min bezogen auf die größte Brandabschnittsfläche
- Gebäude gemäß Punkt 7 der OIB-Richtlinie 2 (land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten) ... 1 l/m² min bezogen auf die größte Brandabschnittsfläche
- Gesundheitseinrichtungen gemäß Punkt 7.5 bis 7.7 der OIB-Richtlinie 2 ... 1 l/m² min bezogen auf die größte Brandabschnittsfläche; Sondernutzungen größerer Brandlast können unberücksichtigt bleiben, wenn diese Räume als Räume mit einer Fläche von höchstens 200 m² und gemäß Punkt 3.9.1 der OIB-Richtlinie 2 ausgeführt werden, anderenfalls gelten die Mengen gemäß TRVB 137
- Betriebsbauten gemäß OIB-Richtlinie 2.1 ... Mengen gemäß TRVB 137
- Garagen, Parkdecks, überdachte Stellplätze ... 1000 l/min

Für die Löschwasserversorgung können die öffentlichen Hydranten der MA 31 (Überflurhydranten) in Anspruch genommen werden, sie sind bis auf wenige Ausnahmen im öffentlichen Gut situiert. Unterflurhydranten könnten verstellt oder im Winter vereist sein und können daher nicht für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Die Hydranten (DN 80) liefern im städtisch dicht verbauten Gebiet zeitlich unbegrenzt im Regelfall 1000 l/min, in Randlagen mit Streusiedlungscharakter beträgt die Leistung 800 l/min. Ein Summieren der Löschwassermenge von 800 l/min, im dicht verbauten Gebiet von 1000 l/min, je Hydrant, bei mehreren Hydranten im Umkreis von 150 m, ist zulässig. Jeder im Lageplan eingetragene öffentliche Überflurhydrant kann als Nachweis für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Bei mehreren Gebäuden auf einer Liegenschaft hat der Nachweis der Verfügbarkeit der ausreichenden Löschwassermenge für den ungünstigsten Fall (größter Brandabschnitt) zu erfolgen. Die Entfernung der Hydranten vom Gebäudeeingang darf höchstens 150 m tatsächliche Schlauchweglänge betragen. Hydranten sind gem. § 64 Abs. 1 lit. a BO in den Lageplan einzuzeichnen.

Wenn der Löschwasserbedarf dadurch nicht zweifelsfrei gedeckt werden kann (z. B. erhöhter Bedarf), ist eine Bestätigung über die durch die Überflurhydranten gesicherte Löschwassermenge vorzulegen (MA 31) oder ein ausreichender Löschwasserbehälter vorzusehen oder ein Löschteich anzulegen. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der ÖBV-Richtlinie VB 01 hingewiesen.

9. zu Punkt 7.2 (Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung)

Die Bestimmungen des Punktes 7.2 der OIB-Richtlinie 2 gelten auch für Gebäudeteile (einzelne Räume innerhalb eines Gebäudes).

Unter Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung sind auch Universitäten/Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen, sonstige Bildungsstätten u. dgl. zu verstehen.

Es wird auf die Bestimmungen der Richtlinie der MA 37 – KSB über Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen vom 20. November 2013, MA 37/03399/2013 (eine Überarbeitung ist vorgesehen und wird in Kürze erscheinen) hingewiesen.

10. zu Punkt 7.3 (Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung)

10.1. Abgrenzung von Wohnungen zu Wohngemeinschaften bzw. Heimen

Hinsichtlich der Abgrenzung von Wohnungen zu Wohngemeinschaften bzw. Heimen wird auf § 121 BO (*Heime sind Gebäude und Gebäudeteile, die zur ständigen oder vorübergehenden gemeinsamen Unterbringung von Menschen bestimmt sind, die zu einer nach anderen als familiären Zusammenhörigkeitsmerkmalen zusammenhängenden Personengruppe gehören.*) hingewiesen. Für diese Gebäude bzw. Gebäudeteile sind daher die Bestimmungen gemäß Punkt 7.3 der OIB-Richtlinie 2 anzuwenden.

Sofern es sich um EIN Gebäude handelt, sind für die Anwendung gemäß Punkt 7.3.10 der OIB-Richtlinie 2 die einzelnen Betten der Heimeinheiten zusammenzuzählen; liegen getrennte Gebäude bzw. Gebäudeteile vor, ist eine getrennte Betrachtung zulässig.

10.2. Erste und erweiterte Löschhilfe

Als Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung gilt eine nasse Steigleitung der Ausführung 2b gemäß den Bestimmungen der TRVB F 128.

Sofern jedes Zimmer (Einheit) von Trennbauteilen in EI 90 und A2 mit Türen in EI₂ 30-C begrenzt wird und eine 2. Löschleitung von der Feuerwehr vorgenommen werden kann, ist ein Wandhydrant der Ausführung 2a ausreichend.

11. zu Punkt 7.4 (Verkaufsstätten)

Sofern Lager u.dgl. zur Verkaufsfläche zählen, ist eine brandabschnittsmäßige Trennung nicht erforderlich (siehe hierzu auch die Begriffsbestimmungen).

12. zu Punkt 7.5 (Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung)

Es wird auf die OIB-Begriffsbestimmungen sowie Punkt 3 der gegenständlichen Richtlinie hingewiesen.

13. zu Punkt 7.6 (Pflegeheime) und 7.7 (Krankenhäuser)

Es wird auf die OIB-Begriffsbestimmungen sowie Punkt 3 der gegenständlichen Richtlinie hingewiesen.

13.1. zu Zeile 5 der Tabelle 5 rechte Spalte (ohne Zellenstruktur) (Evakuierung)

13.1.1. Türen und „Absturzstellen“ bei Treppenhäusern

- Türen

Brandschutztüren im Zuge von Flucht- und Evakuierungswegen sind nicht über Summenalarm der Brandmeldeanlage, sondern bedienungsgruppenspezifisch über die unmittelbar angrenzend installierten Brandmelder anzusteuern, so dass nur beim Auftreten von Rauch im Bereich der Türen diese selbsttätig schließen.

Hinweis: Andernfalls müssten die Türen immer wieder geöffnet werden und würden dadurch die Evakuierung erheblich behindern.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Sofern Türen im Verlauf von Fluchtwegen auf Grund von besonderen Schutzbedürfnissen von Personen betriebsbedingt versperrt gehalten werden müssen, sind diese auf geeignete Art und Weise (z.B. Notentriegelungssysteme, manuelle Entriegelung von ständig besetzter Stelle) offenbar einzurichten. Die konkrete Sicherstellung der manuellen Entriegelung (z.B. anwesendes Personal, Fernentriegelung durch Portier) ist im Evakuierungskonzept darzustellen.

Türen im Verlauf des Evakuierungsweges müssen

- für den Bettentransport geeignet sein,
- so ausgeführt bzw. dimensioniert sein, dass die vorgesehenen Evakuierungshilfsmittel (Betten, Evakuierungsstuhl, Evakuierungstücher, ...) zur Anwendung gelangen können.

- „Absturzstellen“ bei Treppenhäusern

Zur Vermeidung von „Absturzstellen“ in Treppenhäusern sind zur Abtrennung nur Systeme zulässig, die auch im Bereich von Notausgängen angeordnet werden dürfen und zugelassen sind. Solche Systeme sind z.B. Poller oder Schwenkbügelsysteme für Notausgänge von Verkaufsstätten, welche mit Kraftaufwand jederzeit geöffnet werden können, aber auch entsprechenden Rückhalt für betagte und behinderte Personen (z: Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrer, blinde Personen) bieten. Hinsichtlich der Ausführung mit Pollern wird auf den Erlass der Arbeitsinspektion „Sicherungen gegen unbeabsichtigten Absturz von RollstuhlfahrerInnen in Treppenanlagen von Geriatriezentren“, ([BMASK-461.304/0007-VII/A/2/2017](#)) hingewiesen.

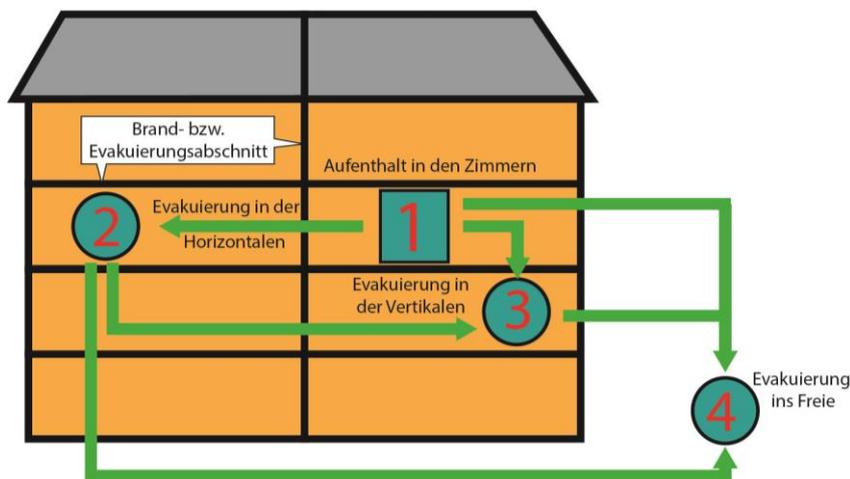
Größere Räume wie z.B. Speisesaal, Veranstaltungsraum müssen mindestens zwei getrennte (möglichst gegenüberliegende) Ausgänge aufweisen.

13.1.2. Evakuierung

Es muss sichergestellt sein, dass alle nicht selbstrettungsfähige Personen eines Evakuierungsabschnittes bis ins Freie evakuiert werden können (Evakuierungsstufe 4). Dabei müssen nicht alle Stufen des vierstufigen Evakuierungskonzeptes umgesetzt werden.

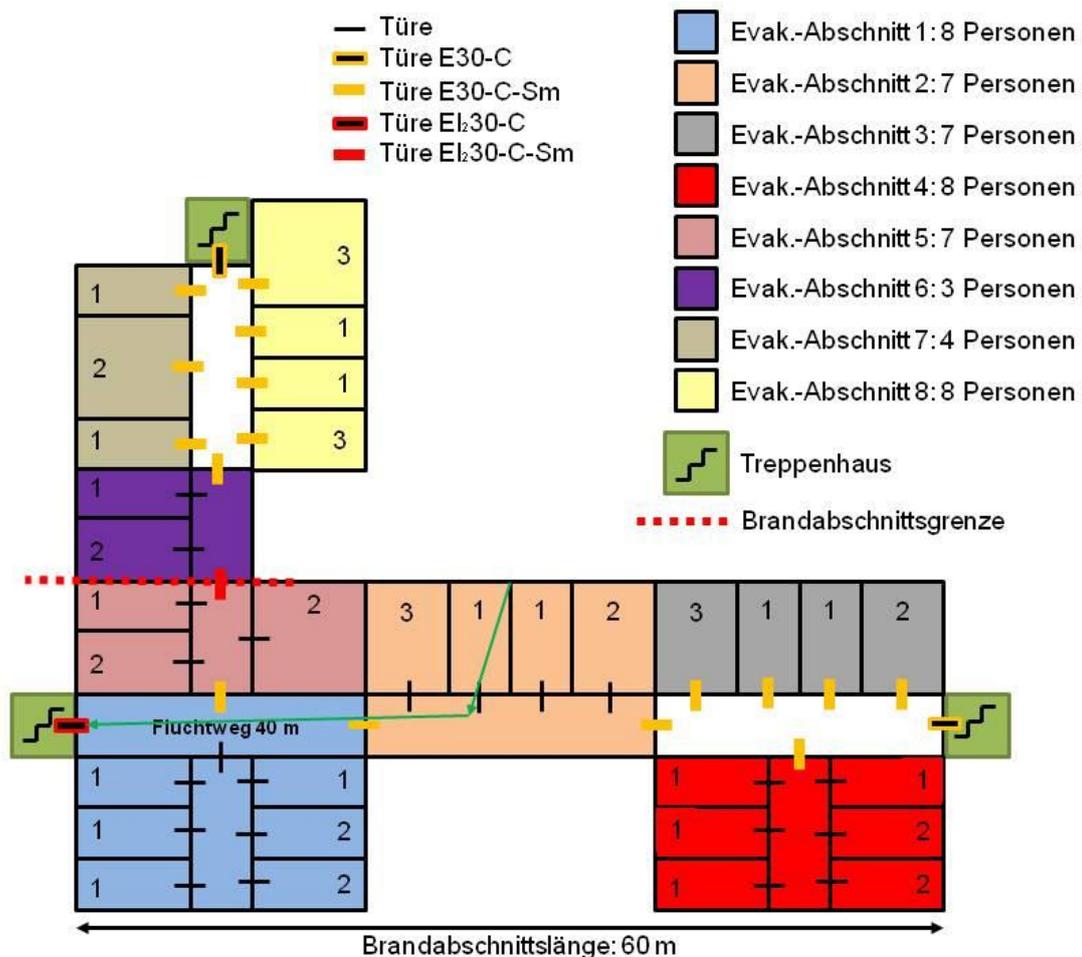
Zu beachten ist, dass die medizintechnische Ausstattung derart erfolgt, dass – sofern erforderlich – alle nicht selbstrettungsfähigen Personen eines Evakuierungsabschnittes in einem anderen Evakuierungs- bzw. Brandabschnitt medizintechnisch weiterversorgt werden können (z.B. Intensivbereich).

Die ausreichende Dimensionierung der vorgesehenen Flächen zur Umsetzung des mehrstufigen Evakuierungskonzeptes in den Stufen 2 bis 4 (Verfügbarkeit ausreichender Flächen zur Aufnahme in Sicherheit gebrachter Personen) ist durch Versuche mit den vorgesehenen Evakuierungshilfsmitteln nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.



- Evakuierungsstufe 2 (Evakuierung in der Horizontalen)

Nach dem Verlassen eines Evakuierungsabschnittes muss unmittelbar ein Gangbereich erreicht werden, welcher kein Teil eines anderen Evakuierungsabschnittes sein darf. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei verschiedene Richtungen verlassen werden kann.

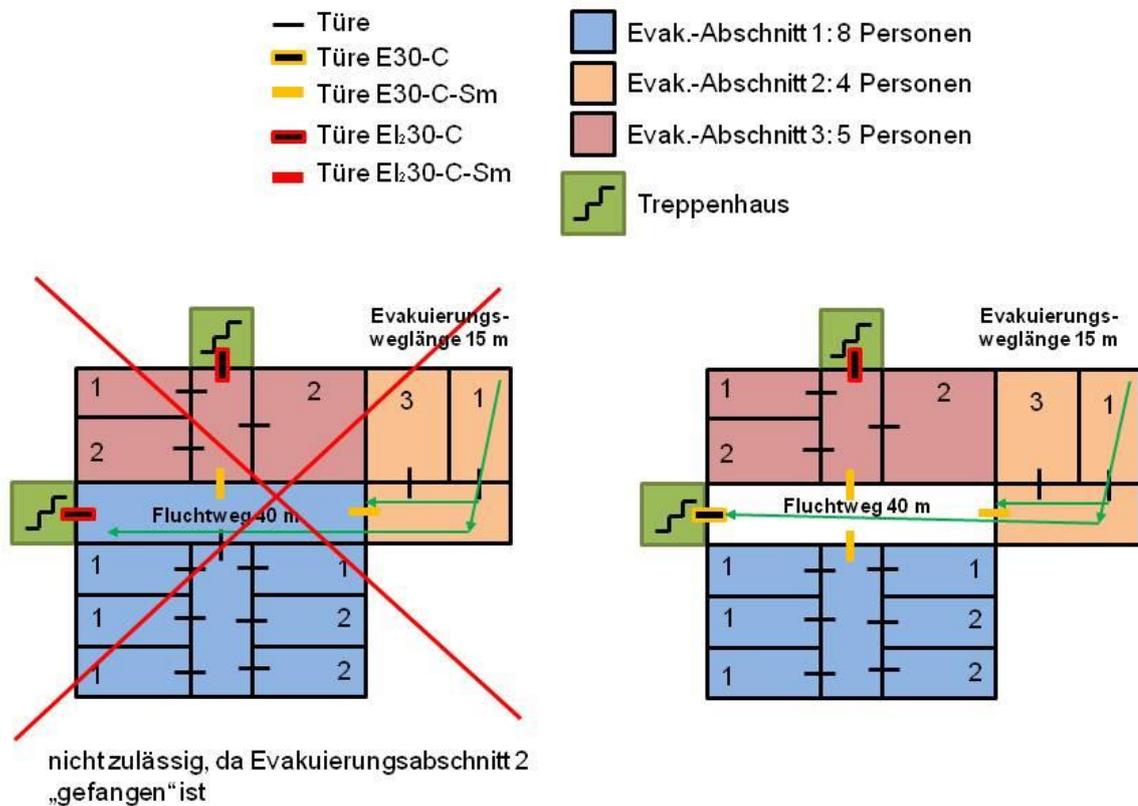


Hinweise:

- Evakuierungs-Abschnitt 1 darf auch den Gang (zu Evak-Abschnitt 5) umfassen, da aus den angrenzenden Evakuierungs-Abschnitten jeweils Evakuierungsmöglichkeiten in zwei Richtungen vorhanden sind.
- Evakuierungs-Abschnitt 3 und 4 sowie 7 und 8 dürfen jeweils nicht den Gang umfassen, da der jeweils unmittelbar angrenzende Evakuierungsabschnitt nicht in zwei Richtungen verlassen werden kann ("gefangener" Evakuierungs-Abschnitt). Da die Zimmertüren in den Gang münden, müssen diese in E 30-C-Sm ausgeführt werden.
- Zwischen Evakuierungs-Abschnitt 5 und 6 ist eine Brandabschnittsgrenze erforderlich, da die zulässige Brandabschnittsfläche sonst überschritten wäre (Annahme).

Sofern es nach dem Verlassen des Zimmers einen Evakuierungsweg in **nur eine Richtung** gibt, gelten folgende Anforderungen:

- Dieser Bereich muss einen eigenen Evakuierungsabschnitt bilden.
- Die Weglänge von der Tür des Raumes mit nicht selbstrettungsfähigen Personen zur Tür des nächsten Evakuierungsabschnittes oder Brandabschnitts darf maximal 15 m betragen. Im angrenzenden Evakuierungsabschnitt oder Brandabschnitt müssen zwei getrennt verlaufende Evakuierungswege vorhanden sein (Anschluss an Treppenhaus erforderlich).



Evakuierungsstufe 3 und 4 (Evakuierung in der Vertikalen)

Für die vertikale Evakuierung können folgende Ausführungen herangezogen werden:

- Feuerwehraufzug (siehe auch Punkt 13.3 der gegenständlichen Richtlinie) oder
- Benützung von Personenaufzügen im benachbarten Brandabschnitt bis der unmittelbar vor diesem Aufzug angeordnete Brandmelder die Brandfallsteuerung des Aufzuges auslöst oder
- horizontale Evakuierung in den benachbarten Brandabschnitt und Bereithaltung von Hilfsmitteln zur vertikalen Evakuierung (z.B. Tücher, Evakchair)

- Anforderungen

Die Planung der Pflegeheime (insbesondere Einrichtungen nach AH1 und AH2) und Krankenhäuser hängt wesentlich von der Art und Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen sowie der zur Verfügung stehenden Organisationen für einen Ereignisfall ab.

Als eigenständige Organisationen sind sowohl die betriebsinterne Organisation als auch die zur Verfügung stehende Feuerwehr zu betrachten. Eventuelle weitere Organisationen (Nachbarbetriebe, Kräfte der Rettung, Rotes Kreuz, Bewachungsdienst, etc.) sind getrennt zu bewerten.

Die Betreiberin/Der Betreiber der Pflegeheime (insbesondere Einrichtungen nach AH1 und AH2) und Krankenhäuser hat im Vorfeld zu deklarieren, über welche für eine selbstständige Flucht relevanten Fähigkeiten die zu betreuenden Personen erwartungsgemäß verfügen werden sowie die Art und Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen. Nur diese Angabe kann die Grundlage für ein zu erstellendes Evakuierungskonzept bilden.

Seitens der Betreiberin/des Betreibers ist im Evakuierungskonzept detailliert anzugeben, welche Maßnahmen durch die eigene Organisation gesetzt werden sowie welche von den nachrückenden Einsatzkräften zu leisten sind. Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit der MA 68 herzustellen. Besonders hingewiesen wird auf die Notwendigkeit der Abstimmung der Personenanzahlen, welche einerseits von der internen Organisation und andererseits von der Feuerwehr zu bewältigen sind.

Für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Wien dürfen **10 Minuten** ab Alarmierung der Feuerwehrkräfte bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen angenommen werden.

Die Kräfte der Feuerwehren können mit eigener Ausrüstung bis zu drei nicht selbstrettungsfähige Personen aus bis zu dem dritten Obergeschoß evakuieren. Bei mehr als drei nicht selbstrettungsfähigen Personen oder einer Höhenlage von mehr als dem dritten Obergeschoß sind den Einsatzkräften jedenfalls durch die Betreiberin/den Betreiber entsprechende Hilfsmittel zum Transport der nicht selbstrettungsfähigen Personen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfsmittel dürfen keine besondere Einschulung oder Unterweisung erfordern und müssen dem Stand der Technik entsprechen. Unter Verwendung solcher Hilfsmittel können die Kräfte der Feuerwehr bis zum Ende der Standfestigkeit des Gebäudes nicht selbstrettungsfähige Personen in Sicherheit bringen. Dabei ist eine **Rettungsfrequenz von 1 Person pro Minute bis ins Freie** anzusetzen.

Seitens der Betreiberin/des Betreibers ist anzugeben, wie viele Personen (Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer) im Ereignisfall tatsächlich für Evakuierungsmaßnahmen in der Erstphase zur Verfügung stehen.

Durch bauliche Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass alle nicht selbstrettungsfähige Personen im selben Evakuierungsabschnitt des Gebäudes von betriebseigenem Personal (Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer) binnen 10 Minuten ab Ereigniseintritt (dieser Wert setzt sich aus den angenommenen 2 Minuten für die Brandentdeckungszeit und den 8 Minuten für die Evakuierung zusammen) in Sicherheit gebracht werden können.

Ohne weiteren Nachweis über die Leistungsfähigkeit der internen Organisation ist für den Zeitraum von zwei bis zehn Minuten nach Alarmierung eine Evakuierungskapazität einer Evakuierungshelferin/eines Evakuierungshelfers für 2 zu evakuierende nicht selbstrettungsfähige Personen anzusetzen. Bei Evakuierungsweglängen von nicht mehr als 20 m ist für den Evakuierungsfall eine Evakuierungskapazität von 3 nicht selbstrettungsfähigen Personen anzusetzen.

Nach der Erstphase, welche durch die interne Organisation der Betreiberin/des Betreibers zu beherrschen ist (siehe Evakuierungsdauer), darf die Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen

pro Evakuierungsabschnitt die Zeitdauer der brandschutztechnischen Qualifikation des Evakuierungsabschnittes nicht übersteigen.

Beispiele:

- Fall 1:

Gegeben:

*4 Evakuierungsabschnitte innerhalb eines Brandabschnittes mit je 4 Zweibett-Zimmern.
Evakuierungsweglänge 28 m.*

Ergebnis:

$2 \times 4 = 8$ Personen/Evakuierungsabschnitt, $8 \times 4 = 32$ Personen/Brandabschnitt

*Bei 28 m Evakuierungsweglänge: 2 Evakuierungsgänge/Personal \rightarrow 4 Personal binnen 2 Minuten ab
Ereigniseintritt.*

*Die restlichen 24 Personen in den 3 weiteren Evakuierungsabschnitten können von den Einsatzkräften
in Sicherheit gebracht werden. \rightarrow 24 Minuten (1 Person/Minute)*

*Feuerwiderstand des Evakuierungsabschnittes: $10 + 24 = 34$ Minuten (d.h. Bauteile mit einer Feuer-
widerstandsdauer von 60 Minuten)*

- Fall 2:

Gegeben:

*4 Evakuierungsabschnitte innerhalb eines Brandabschnittes mit je 4 Zweibett-Zimmern.
Evakuierungsweglänge 15 m.*

Ergebnis:

$2 \times 4 = 8$ Personen/Evakuierungsabschnitt, $8 \times 4 = 32$ Personen/Brandabschnitt

*Bei 15 m Evakuierungsweglänge: 3 Evakuierungsgänge/Personal \rightarrow 3 Personal binnen 2 Minuten ab
Ereigniseintritt.*

*Die restlichen 24 Personen in den 3 weiteren Evakuierungsabschnitten können von den Einsatzkräften
in Sicherheit gebracht werden. \rightarrow 24 Minuten (1 Person/Minute)*

*Feuerwiderstand des Evakuierungsabschnittes: $10 + 24 = 34$ Minuten (d.h. Bauteile mit einer Feuer-
widerstandsdauer von 60 Minuten)*

- Fall 3:

Gegeben:

*3 Evakuierungsabschnitte innerhalb eines Brandabschnittes mit je 10 Zweibett-Zimmern.
Evakuierungsweglänge 25 m.*

Ergebnis:

$2 \times 10 = 20$ Personen/Evakuierungsabschnitt, $20 \times 3 = 60$ Personen/Brandabschnitt

*Bei 25 m Evakuierungsweglänge: 2 Evakuierungsgänge/Personal \rightarrow 10 Personal binnen 2 Minuten ab
Ereigniseintritt.*

*Die restlichen 40 Personen in den zwei weiteren Evakuierungsabschnitten können von den Einsatz-
kräften in Sicherheit gebracht werden. \rightarrow 40 Minuten (1 Person/Minute)*

*Feuerwiderstand des Evakuierungsabschnittes: $10 + 40 = 50$ Minuten (d.h. Bauteile mit einer Feuer-
widerstandsdauer von 60 Minuten)*

13.2. zu Zeile 6 der Tabelle 5 (Brandfrüherkennung)

- Alarmierungseinrichtungen

Pflegeheime (insbesondere Einrichtungen nach AH1 und AH2) und Krankenhäuser sind mit internen Alarmierungsanlagen auszustatten, durch die im Gefahrenfall die Evakuierung des Gebäudes eingeleitet werden kann. Über die Alarmierungsanlage muss auch das gesamte für die Evakuierung benötigte Personal alarmiert werden können.

Die interne Alarmierungsanlage muss netzunabhängig ausgeführt werden und muss über einen positiven Prüfbericht einer hierfür akkreditierten Prüfstelle verfügen. Manuelle Auslösevorrichtungen (Handfeuermelder gemäß EN 54-11 bzw. EN 54-7, Farbe blau) sind bei den Endausgangstüren anzubringen.

Für Gebäude der Einstufung AH1 sowie KH1 bis KH3 gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

- Die im Sinne der TRVB 133 (künftig TRVB 119) in die Alarmorganisation eingebundenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind von einer Gefahrenlage unverzüglich in Kenntnis zu setzen, ohne dass die Patientinnen/Patienten, Bewohnerinnen/Bewohner bzw. Besucherinnen/Besucher unnötig beunruhigt werden („stiller“ Alarm).
- Sämtliche Brandalarmlinien sind in der Notfallzentrale (Portier, Telefonzentrale), welche ständig besetzt sein muss und für die Alarmorganisation im Brandfall zuständig ist, anzuzeigen.

Hinweis: In Kleineinrichtungen, bei denen es keine ständig besetzte Stelle, sondern in den Nachtzeiten nur eine anwesende Person gibt, sind die Brandalarmlinien z.B. per DECT Telefon an diese Person zu übermitteln.

- In den ständig besetzten Stellen (z.B. Stützpunkt) sind entweder abgesetzte Anzeigefelder (AAF) zur Erkennung eines Brandalarmlinien im eigenen und im benachbarten Bereich (z.B. Stationen) zu installieren oder es muss mittels anderer technischer Einrichtungen eine Klartextanzeige über den Alarmort an das zuständige Personal (Alarmorganisation) übermittelt werden. Der Alarm ist zusätzlich auf die Notrufanlage oder technisch gleichwertige Anlagen (z.B. DECT Telefone) nachzusenden.

Hinweise:

- *Es sollten an den abgesetzten Anzeigefeldern nur Alarme aus denjenigen Bereichen angezeigt werden, die durch den jeweiligen Stützpunkt betreut werden.*
- *Es wird empfohlen, bei den Standorten der abgesetzten Anzeigefelder (AAF) auch vom Gang aus sichtbare Blitzleuchten zu installieren.*
- Für alle anderen Bereiche kann eine durch die Brandmeldeanlage automatisch ausgelöste Sirenen- oder Lautsprechanlage verwendet werden.
Hinweis: In Ambulanzbereichen, in denen eine Alarmierung durch Sirenen oder Lautsprecher eine Gefährdung für Patientinnen/Patienten darstellen könnte (Ablenkung des medizinischen Personals), ist ebenfalls eine stille Alarmierung vorzusehen.
- Für die medizinisch genutzten Bereiche und Bereiche mit Aufenthaltsräumen ist eine ELA-Anlage einzurichten. Eine Einsprechmöglichkeit ist zumindest im Bereich der Notfallzentrale und/oder beim Hauptzugang des jeweiligen Gebäudes zu situieren.

In zusammenhängenden Ambulanzbereichen für mehr als 500 gleichzeitig anwesende Personen ist ein Elektroakustisches Notfallsystem gemäß TRVB 158 zu installieren.

13.3. zu Zeile 9 der Tabelle 5 (Aufzüge; Feuerwehraufzüge)

Sofern ein Feuerwehraufzug erforderlich ist, hat dieser der ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB 150 zu entsprechen, wobei folgende Abweichungen zulässig sind:

- Das unmittelbar anschließende Treppenhaus muss nicht als Sicherheitstreppenhaus ausgeführt werden, sofern sich der Feuerwehraufzug nicht im Treppenhaus (brandgeschützter Vorraum) befindet.
- Für den Feuerwehraufzug darf bei Gebäuden der Einstufung AH2, AH3 und KH3 von der Ausführung der Ersatzstromversorgung als Sicherheitsstromversorgung Abstand genommen werden, wenn die Anforderungen der TRVB 150 erfüllt werden.
- Die Schaltung des Feuerwehraufzuges in den Brandfallmodus ist erst dann erforderlich, wenn der unmittelbar vor dem brandgeschützten Vorraum angeordnete Brandmelder auslöst.

Der Feuerwehraufzug ist bei Gebäuden der Einstufung

- AH1, KH1 und KH2 in der Variante 3,
- AH2 und KH3 in der Variante 2

jeweils gemäß TRVB 150 auszuführen.

Hinweis: Auf eventuell abweichende Abmessungen von Betten ist in Bezug auf die Fahrkorbgrundfläche Bedacht zu nehmen.

13.4. zu Zeile 11 der Tabelle 5 (Zentrale Einheiten)

Zu den in Zeile 11 der Tabelle 5 der OIB-Richtlinie 2 angeführten Räumen zählen auch

- Archive und Lagerräume sowie Putzmittelräume,
- Wäscherei und Bügelraum,
- elektrische Betriebsräume, Batterieräume (E-Verteiler), Notstromaggregateräume,
- Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten (Türen in der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 60-C je nach Gefahrenklasse der brennbaren Flüssigkeit) und Chemikalienlagerräume,
- Laborbereiche der Risikoklasse 3 oder 4,
- Räume für Klima- und Lüftungszentralen innerhalb eines Gebäudes,
- Haustechnikräume,
- Großküchen.

Hinweis: Großküchen im Sinne dieser Richtlinie sind Küchen, in denen regelmäßig eine über die Familiengröße hinausgehende Anzahl von Personen mit Speisen bekocht wird.

Für folgende Räume ist die Ausführung der Wände und Decken in EI 30 und A2 und Türen in EI₂ 30-C ausreichend:

- Stationsapotheke,
- Isotopenlabor,
- Stützpunkte,
- Sterilgutlager,
- Verteiler- und Teeküchen.

13.5. zu Zeile 12 der Tabelle 5 (erste und erweiterte Löschhilfe)

Hinsichtlich der ersten Löschhilfe gilt Punkt 3.10 der OIB-Richtlinie 2 mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

- Für die Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Brandgefährdung „normal“ anzusetzen.
- Für elektrische Betriebsräume sind CO₂-Löcher bereitzuhalten.
- In Großküchen sind Fettbrandlöscher der Klasse F sowie Löschdecken gemäß ÖNORM EN 1869 bereitzuhalten.
- In Küchen ist mindestens ein tragbarer Feuerlöscher mit wässrigem Löschmittel, geeignet zum Löschen brennbarer Flüssigkeiten und Löschdecken bereitzuhalten.
- Für Bereiche mit Sondernutzung (Röntgen, Magnetresonanztomograf, Notstromgeneratoren, Gaselager, Laborbereiche, Elektrische Betriebsräume, usw.) sind zusätzliche geeignete Löschergeräte bereitzustellen.
- In Laborräumen und Bereichen mit Personenselbstgefährdung (z.B. Psychiatrie) sind auch Feuerlöschdecken bereitzustellen.

Sofern in einem Gebäude Bereiche mit unterschiedlichen Einstufungen (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2) vorhanden sind, ist für die Wahl der Steigleitung die höhere Ausführung maßgebend (d.h. ein „Mischen“ der Ausführungsvarianten der Steigleitungen ist nicht zulässig).

Sofern jedes Zimmer (Einheit) von Trennbauteilen in EI 90 und A2 mit Türen in EI₂ 30-C begrenzt wird und eine zweite Löschleitung von der Feuerwehr vorgenommen werden kann, ist ein Wandhydrant der Ausführung 2a anstelle von 2b ausreichend.

13.6. zu Zeile 13 der Tabelle 5 (Sicherheitsbeleuchtung)

Für Gebäude der Einstufung AH1, KH1 und KH2 ist die Errichtung einer Sicherheitsstromversorgung in Form einer Netzersatzanlage (batteriebetrieben oder gesondertes Aggregat) erforderlich.

13.7. zu Zeile 14 der Tabelle 5 (Brandbekämpfung)

Außerhalb des Gefahrenbereiches des Gebäudes sind Sammelpätze festzulegen, die so gelegen und beschaffen sein müssen, dass die Sicherheit der evakuierten Personen sichergestellt und die Anfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Tätigkeit der Einsatzkräfte nicht behindert wird.

Sofern die Sammelpätze sich nicht auf der öffentlichen Verkehrsfläche befinden, ist als Mindestgrundfläche für je 4 stehende Personen 1 m² vorzusehen. Für alle anderen Personen ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Transportmittels (Rollator, Rollstuhl, Bett, ...) der entsprechende Platzbedarf festzulegen.

Liegt der Sammelpatz in einem Hof, muss dieser von der öffentlichen Verkehrsfläche aus unmittelbar oder durch einen direkten Hausdurchgang mittelbar erreichbar und vor Brandeinwirkungen geschützt sein.

Auf den Sammelpatz und die weitere Versorgung der nicht selbstrettungsfähigen Personen ist im Evakuierungskonzept entsprechend einzugehen.

13.8. zu Zeile 15 der Tabelle 5 (Organisatorische Maßnahmen)

13.8.1. Allgemeine Anforderungen

Es sind bis zur Neuerscheinung der TRVB 119 die Punkte 2 bis 5 der TRVB 133 – soweit nach der Einstufung der Gebäude zutreffend – einzuhalten, wobei folgende Abweichungen gelten:

- Punkt 5.1

Die Anzahl der erforderlichen Fluchtfiltermasken ergibt sich aus der maximalen Personenanzahl des größten Evakuierungsabschnittes, beträgt jedoch höchstens 40 Stück.

Der zweite Absatz (*In Intensivstationen, Kinderbettenstationen und OP's sollten Druckluftfluchtgeräte in ausreichender Anzahl für das Personal und die Patienten vorrätig gehalten werden.*) ist nicht anzuwenden.

- Anhang 4 (Brandschutzorgane nach Bettenanzahl)

Die Tabelle ist nicht anzuwenden.

Die Anzahl der erforderlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Brandschutzbeauftragten/des Brandschutzbeauftragten sowie der Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte wird durch die Betreiberin/den Betreiber der Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtungen auf Vorschlag der Brandschutzbeauftragten/des Brandschutzbeauftragten festgelegt. Dies hat unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben (insbesondere der Anzahl der zu unterweisenden Personen), der Anzahl der im Gebäude befindlichen Personen, der Brutto-Grundfläche des Gebäudes sowie der vorhandenen technischen Einrichtungen (anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen, medizinisch technische Einrichtungen) zu erfolgen.

13.8.2. Evakuierungshelferin/Evakuierungshelfer (unterwiesene Person für Evakuierung)

Es muss sichergestellt sein, dass zumindest eine Person (z.B. einschlägig unterwiesenes Pflegepersonal, Haustechnikpersonal) während der Betriebszeit unverzüglich (nach längstens drei Minuten ab Alarmierung) zur Einleitung der Evakuierungs- und/oder Löschmaßnahmen vor Ort zur Verfügung steht.

Die Evakuierungshelferin/Der Evakuierungshelfer wird von der Brandschutzbeauftragten/dem Brandschutzbeauftragten über ihre/seine Tätigkeiten nachweislich unterwiesen und es wird ihr/ihm die Brandschutzordnung nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die Anzahl der erforderlichen Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer ergibt sich aus dem Evakuierungskonzept.

Hinweis: Als Betriebszeit ist jene Zeit anzusehen, in der nicht selbstrettungsfähige Personen in Räumen vorhanden sind.

13.8.3. Evakuierungskonzept

Es ist auf Basis des Punktes 0 ein Evakuierungskonzept auszuarbeiten, aus dem die genaue Beschreibung der einzelnen Abläufe der Evakuierung, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte, hervorgeht:

- Anzahl der nicht selbstrettungsfähigen Personen,
- welche nicht selbstrettungsfähigen Personen durch welches Personal in welchen Evakuierungsabschnitt bzw. in welches Geschoß evakuiert werden,
- welche Hilfsmittel zur Evakuierung vorhanden sind und wo diese bereitgehalten werden,

- welche Unterstützung durch die Feuerwehr erwartet wird,
- Leistungsfähigkeit der Feuerwehr,
- planliche Darstellung der Evakuierungsabschnitte und Brandabschnitte,
- Weglängen (zu Treppenhaus, in nächsten Evakuierungsabschnitt),
- Breite der Evakuierungswege,
- Evakuierungsdauer,
- technische Voraussetzungen zur Erfüllung der Stufe 4.

13.8.4. *Evakuierungsübungen*

Im Evakuierungskonzept ist darzustellen, in welchem Umfang Evakuierungsübungen durchzuführen sind. Dabei ist jedenfalls festzulegen:

- Übungsziele,
- räumliche Ausdehnung der Übung,
- Teilnahme von nicht selbstrettungsfähigen Personen,
- differenzierte Durchführung von Brandalarmübungen der Stufe 1 und 2 sowie Evakuierungsübungen der Stufe 3 und 4,
- Häufigkeit der Übungen (Bei Gebäuden, die in den Anwendungsbereich des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes fallen, ist gemäß § 15 Abs. 1 der zugehörigen Durchführungsverordnung die Räumung jährlich mehrmals probeweise durchzuführen.).

13.9. zu Punkt 7.7.8 der OIB-Richtlinie 2

Eine Unterteilung in Evakuierungsabschnitte ist dann nicht erforderlich, wenn der Evakuierungsabschnitt im ersten oberirdischen Geschoß (Erdgeschoß) angeordnet ist und eine Evakuierung unmittelbar ins Freie möglich ist.

Sofern mehr als zwei Operationsräume vorhanden sind, ist dieser Operationsbereich zumindest in zwei ähnlich große Bereiche zu trennen, wobei die Wände und Decken in EI 30 und A2 auszuführen sind.

13.10. zu Punkt 7.7.9 der OIB-Richtlinie 2

Die Auslegung der medizinischen Gasversorgung ist auf die jeweilige örtliche Nutzung und das Brandschutz- und Evakuierungskonzept abzustimmen. Es muss auf Grund des zu erwartenden Risikos für die Einsatzkräfte eine zimmer- bzw. bereichsweise, jedenfalls aber brandabschnittsweise Absperrung möglich sein. Die jeweiligen Absperrreinrichtungen und –einheiten sind selbstsprechend dauerhaft normenkonform zu beschriften; die Hauptabsperrreinrichtungen sind in den Brandschutzplänen einzuzeichnen.

Für die Lagerung von Sauerstoffflaschen und Flüssigsauerstofftanks sind aus brandschutztechnischer Sicht keine über die allgemeinen einschlägigen Lagerungs-, Kennzeichnungs- und Unterweisungsvorschriften hinaus reichende Maßnahmen erforderlich, diese Implementieren jedenfalls die Berücksichtigung des erhöhten Luftwechselbedarfs.

13.11. Zu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen bei Gebäuden gemäß Punkt 7.5 bis 7.7 der OIB-Richtlinie 2

Grundsätzlich sind für Zu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTv) – diese beinhaltet auch die OIB-Richtlinien – die Arbeitsstättenverordnung sowie die ergänzenden Anforderungen gemäß der Punkte 13 dieser Richtlinie einzuhalten.

§ 68 Abs. 1 BO darf bei Zubauten nur angewendet werden, wenn bloß rechtmäßig bestehende einzelne Räume vergrößert werden, oder bei Umbauten in Form von Nutzungsänderungen, wenn nur einzelne Geschosse betroffen sind. Durch die Bauführung darf es zu keiner Verschlechterung von konsensmäßig bestehenden Sicherheitsstandards kommen.

Im Zuge der Bauführung ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Flucht- und Evakuierungswege erhalten bleiben oder durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Der Baustellenbereich ist vom Bestand REI 60 und A2 bzw. EI 60 und A2 brandschutztechnisch abzutrennen; für Türen oder sonstige gleichzuhaltende Abschlüsse ist EI₂ 30-C ausreichend. Die Löschwasserversorgung, Zugänglichkeit und Zufahrt für die Feuerwehr muss immer sichergestellt sein.

13.12. Bestandssanierungen bei Gebäuden gemäß Punkt 7.5 bis 7.7 der OIB-Richtlinie 2 – Gebäude mit brandschutztechnischen Verbesserungen

13.12.1. Allgemeines

Besteht Konsens und wird die Verbesserung des baulichen bzw. organisatorischen Brandschutzes angestrebt, werden die unter Punkt 13.11.2 angeführten Maßnahmen empfohlen.

In allen Fällen ist die technische Machbarkeit bzw. die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Zusammenhang mit der baulichen Bestandsituation zu berücksichtigen, gegebenenfalls unter Anwendung von § 68 BO und / oder § 2 WBTv.

13.12.2. Vordringlich durchzuführende Maßnahmen

Zur Verbesserung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes im Rahmen der Bestandssanierung sind folgende Hauptpunkte bzw. Prioritäten formuliert worden:

- Ausführung der Treppenhäuser gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 und der Fluchtwege gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2
- Schaffung von Rauchabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 in den jeweiligen Treppenhäusern, ausgeführt gemäß TRVB 111
- Sicherstellung der Evakuierung gemäß Punkt 13.1.2 dieser Richtlinie; sofern es auf Grund der vorhandenen baulichen oder organisatorischen Gegebenheiten nicht möglich erscheint, sämtliche nicht selbstrettungsfähige Personen (eines Evakuierungsabschnittes) bis ins Freie zu evakuieren, ist mittels eines Brandschutzkonzeptes schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, welche Maßnahmen getroffen werden, um dennoch dasselbe Schutzniveau zu erreichen.
- Einbau von Anlagen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung gemäß Tabelle 5 der OIB-Richtlinie 2 in Verbindung mit Punkt 13.2 dieser Richtlinie
- Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß Punkt 5.4 der OIB-Richtlinie 2
- Ausbildung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr gemäß Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2
- Errichten bzw. Ergänzen von Steigleitungen als erweiterte Löschhilfe gemäß Tabelle 5 der OIB-Richtlinie 2
- Adaptieren des HKLS (Heizungs-, Klima- und Lüftungssystems)
- organisatorische Maßnahmen

Hinweise:

Die o.a. Maßnahmen stellen ein Gesamtpaket dar.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Einklang mit einem eventuell vorhandenen Brandschutzkonzept zu planen; gegebenenfalls sind Adaptierungen erforderlich.

13.12.3. Anzahl und Breite der Fluchtwege bzw. Treppenhäuser

Grundsätzlich gilt für die Bemessung von Fluchtwegen bzw. bestehenden Treppenhäusern folgende Festlegung:

- Der baurechtliche konsensgemäße Zustand muss im Rahmen der Vorerhebungen seitens der Bauwerberin/des Bauwerbers festgestellt werden.
- Wenn durch Umstrukturierungen keine Erhöhung der Personenanzahl gegeben ist, ist für die Berechnung der Personenströme die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Erlangung des Konsens maßgebend.
- Bei Erhöhung der Personenanzahl sind die Bestimmungen gemäß OIB-Richtlinie 4 einzuhalten.
- Die §§ 16 bis 21 der Arbeitsstättenverordnung sind einzuhalten; bei Widersprüchen gelten die Festlegungen gemäß OIB-Richtlinien.

13.13. Allgemeine Ergänzungen und Hinweise

13.13.1. Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien und Dekorationen in Gängen und Treppenhäusern

- an Wänden von Gängen

Vorhänge und Gardinen entlang von Gängen sind in der Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 13773 auszuführen.

Dekorationsartikel entlang von Gängen müssen schwerbrennbar gemäß ÖNORM B 3822 sein. Ausgestellte Arbeiten von Personen, Informationsmaterialien und dgl. in geringem Umfang gelten nicht als Dekorationen.

- an Wänden in Treppenhäusern

Vorhänge, Gardinen und Dekorationsartikel sind in Treppenhäusern grundsätzlich unzulässig.

13.13.2. Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. an den Wänden von Treppenhäusern

Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. dürfen in metallischen Schaukästen mit bruchsicherem Glas oder im unbedingt erforderlichen Ausmaß auch auf schwerbrennbaren Trägermaterialien angebracht werden.

13.13.3. Aufstellung von Ausgabeautomaten, Multifunktionsgeräten und Bildschirmen

Hinsichtlich der Aufstellung von Ausgabeautomaten, Multifunktionsgeräten und Bildschirmen wird auf die Richtlinie der MA 37 vom 7. Jänner 2015, MA 37-14989-2015 (siehe <https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/rl-aufstellung-geraeten.pdf>), hingewiesen.

13.13.4. Hubschrauberlandeplätze

Hinsichtlich brandschutztechnischer Sicherheitsstandards bei Hubschrauberlandeplätzen wird auf den Leitfaden vom Juni 2017, MA 37/509908-2017 (siehe <https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/brandschutz-leitfaden-hubschrauberlandeplaetze.pdf>) hingewiesen.

13.13.5. Garconnierenverbund – Informationsblatt des Fonds Soziales Wien (FSW)

Hinsichtlich der Ausgestaltung eines sogenannten „Garconnierenverbundes“ wird auf das Merkblatt des FSW (siehe <https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/rl-garconnierenverbund-fsw-2019-12.pdf> und <https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/rl-garconnierenverbund-fsw-beilage-2019-12.pdf>) hingewiesen.

In den Einreichplänen sind die Bereiche des „Garconnierenverbundes“ eindeutig anzugeben.

Bei einem Garconnierenverbund handelt es sich um in der Regel nebeneinanderliegende Wohnungen, denen ein Betreuungspützpunkt und ein Pflegebad sowie ggf. sonstige Räume (z.B. Gemeinschaftsraum) zugeordnet sind. Diese Bereiche fallen nicht in den Anwendungsbereich von Punkt 7.5 bis 7.7 der OIB-Richtlinie 2, jedoch gelten gemäß Merkblatt des FSW erhöhte brandschutztechnische Anforderungen.

14. Grünfassaden

Es wird auf den Leitfaden Fassadenbegrünung hingewiesen; (<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/pdf/fassadenbegrueung-leitfaden.pdf>). Die brandschutztechnischen Anforderungen sind ab Seite 60 zu finden.

Abweichend von Punkt 3 der Tabelle über die Anforderungen und Ausführungen bei Fassadenbegrünungen dürfen bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m und nicht mehr als 32 m auch an Fronten mit Fenstern im Bereich der ersten drei oberirdischen Geschoße Fassadenbegrünungen angebracht werden, wenn die Maßnahmen gemäß Punkt 2.2.3 b) oder 2.2.3 c) der o.a. Tabelle eingehalten werden.

15. Beschreibung der anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen gemäß § 64 Abs. 1 lit. b BO

Sofern für das Gebäude anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen erforderlich sind, sind diese in Form einer Legende auf dem Einreichplan oder als gesonderte Planbeilage, die von allen erforderlichen Personen gemäß § 65 BO unterfertigt sein muss, anzuführen.

Dabei kann es sich um folgende Einrichtungen handeln, die sinngemäß wie folgt zu beschreiben sind:

- in der Garage mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen
- automatische Brandmeldeanlage (BMA) gemäß TRVB 123 im Schutzzumfang Vollschutz / Brandabschnittsschutz / Betriebsanlagenschutz für mit automatischer Alarmweiterleitung
- in jedem Geschoss im Bereich der Wohnungseingangstüren / innerhalb der Wohnungen / rauchempfindliche Melder gemäß ÖNORM EN 54-7

- Sprinkleranlage gemäß TRVB 127 im Schutzzumfang Vollschutz / Brandabschnittsschutz für
- bei dem Treppenhaus trockene Steigleitung der Ausführung 0/nasse Steigleitung mit Wandhydranten der Ausführung 2a/2b gemäß TRVB 128
- Treppenhaus mit Druckbelüftungsanlage (DBA) gemäß Punkt 6.3 („Brandbekämpfungskonzept“) / 6.2.2 ("Räumungsalarmkonzept“) / 6.2.1 („Aufenthaltskonzept“) der TRVB 112:2019
- Aufzug in der Stiege als Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen der TRVB 150
- in Wohnungen in den Aufenthaltsräumen - ausgenommen in den Küchen bzw. Bereichen der Kochnische - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, Rauchwarnmelder

16. Änderung der Gültigkeit und Aufhebung von Weisungen

Die Richtlinie (Weisung) über die Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2, Ausgabe 2015, vom 15. Mai 2015, z.Zl. MA 37 – 395009/2015, ist nur mehr auf Bauansuchen anzuwenden, die vor Inkrafttreten der WBTV 2020 (1. Februar 2020) bei der Baubehörde eingereicht wurden.

Die Richtlinie (Weisung) über brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen vom 7. Jänner 2015, MA 37-15003-2015, ist nur mehr auf Bauansuchen anzuwenden, die vor Inkrafttreten der WBTV 2020 (1. Februar 2020) bei der Baubehörde eingereicht wurden.

Die Leiterin der Kompetenzstelle Brandschutz:

DIⁱⁿ Irmgard Eder
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Alle Dezernate der MA 37

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

2. Herrn Leiter des KBI
3. Herrn Leiter des KSI
4. MA 36
5. MA 39
6. MA 40
7. MA 68
8. KAV-GED (POST_GEDBuerodesGeneraldirektors@wienkav.at)
9. Bereichsleitung für Finanzmanagement der Geschäftsgruppe für Gesundheit und Soziales